



ZUCHT- UND AUSFÜHRUNGS – REGLEMENT SCC (ZAR)

und

**AUS- UND WEITERBILDUNGS-REGLEMENT SCC (AWR)
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

Schweizerischer Collie-Club

Gültig ab 2006

Von der a. o . GV des Schweizerischen Collie - Clubs am genehmigt
Vom Zentralvorstand der SKG amgenehmigt

Redigierter Entwurf 15. Januar 2006

ZAR

ZUCHT- UND AUSFÜHRUNGS - REGLEMENT

des Schweizerischen Collie-Club (SCC)

Inhalt

	Seite
1. Grundsätzliches	4
2. Ankörnung	4
3. Zucht-, Aufzucht- und Haltungsbestimmungen	8
4. Zuchtwart/Leiter WeK	15
5. Organisation	17
6. Wesens- bzw. Verhaltensprüfung	19
7. Meldewesen	22
8. Gebühren	23
9. Rekurswesen und Sanktionen	24
10. Schlussbestimmungen	25

AWR **AUS – UND WEITERBILDUNGS – REGLEMENT** **SCC**

Abkürzungen

FCI	Fédération Cynologique International
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SCC	Schweizerischer Collie-Club
GV	Generalversammlung SCC
ZV	Zentralvorstand SCC
KKZ	Körkommission und Zuchtberatungsstelle SCC
WeK	Wesenskommission SCC
ZAR	Zucht- und Ausführungs- Reglement SCC
HD	Hüftgelenkdysplasie
ED	Ellbogendysplasie
CEA	Collie Eye Anomalie
PRA	Progressive Retina Atropie
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch der SKG
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
Int.ZR	Internationales Zuchtreglement
AAZ	Arbeitsausschuss Zuchtwesen der SKG
AR	Ausstellungs- Reglement der SKG
ARO	Ausstellungs- Richter-Ordnung der SKG
FZK	Freiwillige Zuchtstätten - Kontrolle der SKG
TschG	Tierschutz-Gesetzgebung
EU	Europäische Union
ECVO	European College of Veterinary Ophthalmologists
(Art.)	(Hinweis auf mitbestimmende Artikel)

1 GRUNDSÄTZLICHES

- Die Generalversammlung des Schweizerischen Collie-Clubs (SCC) erlässt in Ausführung von Art.3, Lit.c) der Statuten und gestützt auf die Bestimmungen des "Zucht- und Eintragungsreglements der SKG" (ZER) über die Zucht- und Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ZER-SHSB) die vorliegenden Kör-, Zucht- und Haltungsbestimmungen.
- Das vorliegende Zucht- und Ausführungs- Reglement (ZAR) enthält weitere Bestimmungen, die für alle Züchter von Kurz- und/oder Langhaar-Collies, mit von der SKG bzw. der FCI geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von angekörnten Rüden, gültig sind, ungeachtet, ob sie dem SCC als Mitglied angehören oder nicht.
- Im vorliegenden Zucht- und Ausführungs- Reglement (ZAR) wird auch auf das integrierende Aus- und Weiterbildungs- Reglement (AWR) hingewiesen. Darin sind alle Punkte für eine Aus- und Weiterbildung im SCC für diverse Funktionen mit den verbindlichen, gültigen Ausführungsbestimmungen geregelt.
- Die im Int.ZR und im ZER enthaltenen Bestimmungen sind verbindlich, soweit solche nicht im Sinne von Art. 12 im vorliegenden ZAR- Reglement besonderen und/oder zusätzlichen Regelungen unterstellt sind. Die 3 Reglemente (Int.ZR, ZER und ZAR) regeln die planmässige Reinzucht funktionell und genetisch gesunder, verhaltenssicherer, sozial- und umweltverträglicher Hunde aufgrund des Rassestandards der FCI. Zuchtwertschätzungsprogramme sowie zuchthygienische Massnahmen, können vom SCC erstellt und in Absprache mit der SKG realisiert werden.
- 1 In das SHSB werden nur Würfe eingetragen deren Eltern bereits im SHSB oder in einem anderen von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen und zur Zucht zugelassen sind, und die zudem nach den Bestimmungen dieser 3 Reglemente gezüchtet wurden.
 - 2 In den SHSB Anhang können auf Antrag des Eigentümers oder des SCC, Hunde eingetragen werden, die diesen Kriterien nicht entsprechen. Das Mindestalter für eine Begutachtung durch zwei Formwertrichter des SCC beträgt 15 Monate. (Art. 13.2 und Art. 13.3 ZER).
 - 3 Abstammungsurkunden gelten als Urkunden im Sinne des Gesetzes. Fälschungen, Verfälschungen, Missbrauch ist strafbar.

2 ANKÖRUNG

1 Die Ankörnung dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden. Sie ist für alle Kurz- und Langhaar- Collies, die in der Schweiz zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

2 Nachkommen von nicht angekörnten Tieren werden im SHSB nicht eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. Sie sind automatisch ausgeschlossen von der Zucht, von bestimmten kynologischen Anlässen und Ausstellungen des Clubs, der SKG und der FCI. (Ausnahme Art.15. Abs. 2 ZAR).

20 Grundsätzliches

- 1 An Ankörungen können nur in der Schweiz stehende und im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden. Dies gilt sowohl für in der Schweiz gezüchtete, als auch aus dem Ausland importierte Hunde.
 - 2 Nachkommen einer trächtig importierten Hündin (dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden), werden im SHSB eingetragen (Art. 16 und Art. 17 des internationalen Zuchtreglementes der FCI/Int.ZR); die so importierte Hündin ist jedoch vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz anzukören und hat sämtliche vorgeschriebenen Bedingungen des SCC-Zuchtreglementes (ZAR) zu erfüllen.
 - 3 Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften/Ankörnung des SCC gemäss ZAR, bestanden haben.
 - 4 Pro Kalenderjahr kann ein Züchter/Halter maximal 1-mal eine gedeckte Hündin importieren.
202. Importierte Hunde sind, vor der Eintragung ins SHSB, durch einen Formwertrichter des SCC zu begutachten (Formwert). Die Begutachtung entspricht keiner Ankörnung. Eine Kopie des Begutachtungsberichts ist durch den Zuchtwart des SCC, der STV für den Eintrag ins SHSB, zuzustellen.
 203. Hunde können ab dem vollendeten 12. Lebensmonat angekört werden. Sie müssen gesund und wesensfest sein, den Standardbestimmungen der FCI (Nr. 156 Langhaar-Collie bzw. Nr. 296 Kurzhaar-Collie) in hohem Masse (entspricht dem Formwert "sehr gut") entsprechen und dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler, Krankheiten oder Erbdefekte aufweisen (Art. 226 ZAR).

204. Hunde werden nach Vollendung des 6. Altersjahres grundsätzlich nicht mehr angekört. Ausnahmsweise kann ein Rüde nach Vollendung seines 6. Altersjahres angekört werden: die Zuchtbewilligung dauert in diesem Falle "bis auf weiteres" (Art. 232 Abs.1 ZAR).

21 Organisation der Ankörung

211. Organisation und Durchführung von Ankörunge n obliegen der KKZ (Zuchtwart) welche die entsprechenden Termine festlegt und die Durchführung von mindestens einer Ankörung pro Semester eines Kalenderjahres sicherstellt.
212. Mindestens 4 Wochen zum Voraus hat eine entsprechende Ausschreibung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu erfolgen.
213. 1 Die Ankörung wird von zwei Wesensrichtern und zwei Formwertrichtern vorgenommen.
2 Ein Richter darf bei der Ankörung von sich in seinem Eigentum oder seiner Zuchtstätte befindlichem Tiere nicht als Wesensrichter bzw. Formwertrichter eingesetzt werden.
214. Der schriftlichen Anmeldung an den Zuchtwart sind Kopien aller erforderlichen Original-Dokumente der Abstammungsurkunde mit Kennzeichnungs-Nummer, der HD-, CEA- und PRA- Untersuchungsbefunde (oder weiterer vet. med. Befunde) beizufügen; die Originaldokumente sind bei der Ankörung vorzulegen.
215. Anträge zur Durchführung von Einzelankörungen sind dem Zuchtwart schriftlich und begründet zu unterbreiten; dieser entscheidet, unter Würdigung der genannten Gründe, über Annahme oder Ablehnung des Antrages. Einzelankörungen werden nach den gleichen Richtlinien durchgeführt wie offizielle Ankörunge n.
216. Der Eigentümer eines an einer Ankörung vorgeführten Hundes verpflichtet sich, wahrheitsgetreue Angaben über das Tier zu machen.

22 Beurteilungs-Kriterien

221. Die Grundankörung besteht aus einer Wesens- bzw. Verhaltensprüfung und einer Formwert-Beurteilung; weitere Bestandteile sind die zu erbringenden veterinär-medizinischen Befunde und Nachweise (Art. 224/225 ZAR).
222. **Wesens- bzw. Verhaltens-Prüfung** (Die Hunde müssen gekennzeichnet sein).
Sie umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Als Grundlage dienen die Bestimmungen für die Wesens- und Verhaltensprüfung sowie dem gültigen Wesensstandard (Art. 6 – 665 ZAR). (mögliche Resultate sind: bestanden/nicht bestanden/zurückgestellt/mit konkreten Auflagen z.B. 1 Wurf).
223. **Formwert-Beurteilung** (Die Hunde müssen gekennzeichnet sein).
Diese erfolgt gemäss den jeweils gültigen FCI-Rassen-Standards (mögliche Resultate sind: bestanden/nicht bestanden/zurückgestellt/mit konkreten Auflagen z.B. 1 Wurf).
224. **Veterinär-medizinische Befunde** (Die Hunde müssen gekennzeichnet sein).
Vor den nachfolgend aufgeführten veterinär-medizinischen Untersuchungen müssen die Hunde mittels Tätowierung oder Mikrochip obligatorisch gekennzeichnet sein. HD-, CEA- PRA- Auswertungsformulare oder sonstige vet. med. Befunde (Zahnfehler usw.) von nicht gekennzeichneten Hunden werden nicht anerkannt. Zur Identifikation der Hunde sind auf allen veterinär-medizinischen Dokumenten (Auswertungsformularen/Zeugnisse, Röntgenbilder usw.), die Tätowier- Nr. bzw. Mikrochip- Nr. des betreffenden Hundes festzuhalten.
2241. **HD-Untersuchungs-Befunde** (Die Hunde müssen gekennzeichnet sein).
1 Die Hüftgelenkdysplasie (HD) Untersuchung der in der Schweiz zur Zucht vorgesehenen Hunde ist obligatorisch. Es werden nur Hunde angekört, die röntgenologisch auf HD untersucht worden sind und die keinen Befall über den Befund 1.Grad (HD C) aufweisen. Die für die HD-Untersuchung notwendigen Röntgenaufnahmen (1x gestreckt, 1 x gebeugt) dürfen erst nach vollendetem 12. Lebensmonat eines Hundes gemacht und können von jedem dafür eingerichteten, in der Schweiz praktizierenden Tierarzt vorgenommen werden. (ED- Untersuchungen sind fakultativ)
2 Die Röntgenbilder müssen mit dem Namen des Hundes, der SHSB- Kennzeichnungs- Nr. **sowie** der Tätowier- bzw. Microchip-Nr und dem Datum der Aufnahme bezeichnet sein.

3 Die Auswertung der Röntgenbilder hat durch die veterinär-medizinische Fakultät der Universitäten von Bern oder Zürich zu erfolgen. Für im Ausland stehende und importierte Hunde werden HD- Untersuchungsbe funde anerkannt, wenn sie von einer offiziellen Auswertungsstelle im betreffenden Land nach den Richtlinien der FCI erstellt worden sind.

4 Alle Ergebnisse sind auf dem offiziellen HD- Auswertungsformular einzutragen bzw. auswerten zu lassen. Für jede vollzogene HD- Untersuchung, ungeachtet des ermittelten Befundes, ist vom Auswertungsformular der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern bzw. Zürich der Auswertungsstelle des SCC (Zuchtwart) durch den Eigentümer des Hundes, eine Kopie zuzustellen.

2242. **CEA-Untersuchungs-Befund** (Die Hunde müssen gekennzeichnet sein).

1 Zur Ankörung werden nur Hunde zugelassen, die durch einen von der SKG anerkannten Augenspezialisten auf CEA untersucht und CEA-negativ befunden worden sind.

2 Der Untersuchungsbefund ist auf dem offiziellen CEA-Auswertungsformular durch den untersuchenden, anerkannten Augenspezialisten, eintragen zu lassen. Für im Ausland gemachte Augenuntersuchungen oder im Ausland stehende und importierte Hunde, werden CEA-Untersuchungsbe funde nur anerkannt, wenn sie von einem im betreffenden Land dafür autorisierten, legitimierten, anerkannten Augenspezialisten mit dem Zertifikat **ECVO** (European College of Veterinary Ophthalmologists) vollzogen worden sind. Der Eigentümer des Hundes hat davon, ungeachtet des Befundes, eine Kopie an die Auswertungsstelle des SCC (Zuchtwart) zu übersenden.

3 Es ist **vorgeschrieben**, die Welpen bereits im Alter von **6-9** Wochen untersuchen zu lassen.

2243. **PRA- Untersuchungs-Befund** (Die Hunde müssen gekennzeichnet sein).

1 Zur Ankörung werden nur Hunde zugelassen, die PRA-negativ sind.

2 Der Hund muss für die PRA- Untersuchung mindestens den 12. Lebensmonat vollendet haben. Die Untersuchung darf, am Körtag des Hundes, nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

3 Der Untersuchungsbefund ist auf dem offiziellen PRA- Auswertungsformular durch den untersuchenden, von der SKG anerkannten Augenspezialisten, eintragen zu lassen. Für im Ausland stehende und importierte Hunde werden PRA- Untersuchungsbe funde anerkannt, wenn sie von einem im betreffenden Land dafür autorisierten, anerkannten Augenspezialisten vollzogen worden sind. Der Eigentümer des Hundes hat davon, ungeachtet des Befundes, eine Kopie an die Auswertungsstelle des SCC (Zuchtwart) zu übersenden.

225. **Kennzeichnung**

Zur Ankörung werden nur Hunde zugelassen, die gekennzeichnet sind. Bei importierten Hunden wird deren Kennzeichnung anerkannt, wenn die Tätowiernummer bzw. die Nummer des Mikrochip-Implantates auf der von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde vermerkt ist.

226. **Ausschlussgründe**

Im Sinne von Art. 203 ZAR gelten als zuchtausschliessend ein Formwert, der nicht in hohen Masse dem Standard entspricht (mindestens Formwert "sehr gut") sowie insbesondere nachstehende aufgeführte Fehler und/oder Krankheiten bzw. Erbdefekte:

- a) HD-Befall über den 1. Grad (HD C)
- b) CEA-positiv
- c) PRA- positiv
- d) Epilepsie (angeboren oder erworben)
- e) Pankreasinsuffizienz und andere vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen
- f) lebens einschränkende Krankheiten
- g) Wesens- bzw. Verhaltensmängel (Wesensstandard)
- h) Hodenfehler; Rüden müssen zwei normal entwickelte Hoden, die sich vollständig im Hodensack befinden, aufweisen.
- i) fehlen des typischen Colliedruckes (wie im Standard beschrieben)
- j) extrem helle Augen oder Glasaugen
- k) Barsol-Einschlag und Ramsnasen
- l) Stehohr oder operativ korrigierte Ohren
- m) Setter oder sehr starke Hänge-Ohren
- n) jegliches Fehlen von Zähnen ausser einem Prämolare 1
- o) Über- oder Unterbiss
- p) grobe Rutenfehler (z.B.: ausgesprochene Ringelruten)
- q) stark rostfarbenes Deckhaar bei Tricolors sowie Fehlfarben gemäss Standard

23 Gültigkeit der Ankörnung (Dauer der Zuchtbewilligung)

231. Grundankörnung (bis 42. Lebensmonat).

Nach bestandener Grundankörnung dauert die 1. Zuchtbewilligung bis zur Vollendung des 42. Lebensmonates (Ausnahmen gemäss Art. 235, Abs.3 ZAR). Bei Hunden welche erst nach Vollendung des 42. Lebensmonates die Grundankörnung bestehen, dauert die Zuchtbewilligung "bis auf weiteres" (Art. 232 ZAR).

232. Verlängerung der 1. Zuchtbewilligung: "bis auf weiteres" (ab 43. Lebensmonat).

1 Nach Ablauf des 42. Lebensmonates wird die 1. Zuchtbewilligung für alle grundangehörten Hunde "bis auf weiteres" verlängert, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 9. Altersjahres, sofern mit einem zweiten PRA-Untersuchungsbefund nachgewiesen wird, dass der Hund nach wie vor PRA- negativ ist. Körschein und Abstammungsurkunde sind im Original, zusammen mit dem Untersuchungsbefund, dem Zuchtwart zwecks Eintragung der weiteren Zuchtbewilligung zu übersenden.

Die Zuchtbewilligung für Rüden dauert ab Vollendung des 9. Altersjahres weiterhin an, sofern vor Ablauf dieser Frist mit einem weiteren Untersuchungsbefund nachgewiesen ist, dass der Hund nach wie vor PRA- negativ ist.

2 Kann der vorgenannte Nachweis (PRA- negativ) mit einem ärztlichen Befund nicht mehr erbracht werden oder wird diese Beweispflicht vom Eigentümer des Hundes unterlassen, so verfällt die Zuchtbewilligung mit dem 42. Lebensmonate, bzw. dem 9. Altersjahr automatisch.

3 Eine verfallene Zuchtbewilligung kann durch den geforderten Nachweis (Abs. 2 hievon) wieder erlangt werden.

4 Der PRA-Untersuchungsbefund darf nicht älter als sechs Monate sein.

233. Zurückgestellt

Zeigt sich der vorgeführte Hund am Tag der Grundankörnung in seiner Entwicklung im Rückstand, unpässlich oder in momentan schlechter Kondition (ausgenommen der Zustand des Haarkleides), so kann seine Rückstellung auf einen späteren Zeitpunkt durch die Wesensrichter bzw. Formwertrichter beschlossen werden. Für jeden Prüfungsteil (Wesens- bzw. Verhaltensprüfung oder Formwert-Beurteilung) kann jeder Hund im Rahmen der Grundankörnung nur einmal zurückgestellt werden.

234. Nicht angekört

Hunde die zuchtausschliessende Fehler, Krankheiten oder Erbdefekte aufweisen und/oder die verlangten Formwerte oder Wesens- bzw. Verhaltensanforderungen nicht erbringen können, werden nicht angekört. Sie können an keiner zweiten Grundankörnung vorgeführt werden. (Ausnahme: siehe Wesens- und Verhaltensprüfung Art. 664, Abs.6).

235. Formelles

1 Für jeden vorgeführten Hund wird das Resultat der Wesens- bzw. Verhaltens-Prüfung durch die Wesensrichter (auf dem Wesensveranlagungsblatt) und der Formwert-Beurteilung durch die Formwertrichter (auf dem Körschein) festgehalten. Die amtierenden Richter begründen den getroffenen Entscheid und bestätigen diesen durch ihre Unterschrift. Die Original-Dokumente werden dem Eigentümer des vorgeführten Hundes an Ort und Stelle ausgehändigt.

2 Der Körentscheid (nach Art. 231 und 232 ZAR) wird auf dem SCC- Formular "Körausweis" und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde vermerkt und durch Unterschrift der beiden Formwert-Richter bestätigt.

3 In Grenzfällen können im "Körausweis" eines Hundes zusätzliche Auflagen (z.B. beschränkter Zuchteinsatz für einen Wurf usw.) mit Kontrolle der Nachzucht für den Formwert oder für das Wesen bzw. Verhalten sowie Paarungsempfehlungen durch die Formwertrichter vermerkt werden.

Die Nachzuchtkontrolle ist wie folgt geregelt:

Formwert: Zweidrittel des Wurfes wird im Alter von 12 Monaten an einer Ankörnung vorgeführt. Die beiden Formwertrichter entscheiden auf Grund der Nachzucht über einen weiteren Zuchteinsatz des Elternteils und halten ihr Ergebnis schriftlich im Körausweis und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde fest.

Wesen- bzw. Verhalten: Der Wurf wird im Alter von 8-10 Wochen bei der Mutterhündin getestet. Zwei Wesensrichter, von denen einer auch Formwertrichter sein muss (Unterschriftsberechtigung) entscheiden auf Grund des Welpentests über einen weiteren Zuchteinsatz der/des Hündin/Rüden und halten ihr Ergebnis schriftlich im Körausweis und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde fest.

24 Allgemeines

241. Der Zuchtwart besorgt die Ankündigung und die administrativen Belange der Ankörnung und das erforderliche Meldewesen, insbesondere an die Stammbuchverwaltung der SKG.

242. Eigentümer die einen Hund zur Grundankörnung vorführen, haben vorgängig der Ankörnung das SCC- Merkblatt für Züchter zu unterzeichnen; sie erhalten ein Doppel des Meldeblattes. Neuzüchtern wird gleichzeitig je ein Exemplar des Int.ZR, des ZER der SKG und das ZAR des SCC ausgehändigt.

243. Beim Zuchtwart verbleiben und werden aufbewahrt:

- das Doppel des Körscheins
- die Kopie des Wesensveranlagungsblattes
- das Original des vom Eigentümer unterzeichneten Formulars "Merkblatt für Züchter"
- eine Kopie der Originaldokumente (Art. 214 ZAR)
- das Doppel der Begutachtungsberichte von importierten und begutachteten Hunden durch 1 Formwertrichter
- Wurfkontrollunterlagen und allfällige Welpenkontroll-Tests (Wesensprüfungs-Auflagen)

244. Die Wesens- bzw. Verhaltens-Prüfung kann vor oder nach der Formwert-Beurteilung absolviert werden. Die Zeitspanne zwischen erfolgreich absolvierter Wesens- bzw. Verhaltens-Prüfung und bestandener Formwert-Beurteilung darf 18 Monate nicht überschreiten; andernfalls muss derjenige Prüfungsteil, welcher zuerst abgelegt worden ist, wiederholt werden.

245. Hitzige Hündinnen sollten in der Regel nicht zur Ankörnung vorgeführt werden, sind aber in jedem Falle vorgehend zu melden und am Schluss der Ankörnung bezüglich Wesen/Verhalten und Formwert zu beurteilen.

246. Die Zahlung der Körgebühren anlässlich der Ankörnung ist eine Voraussetzung zur Zulassung zur Ankörnung eines Hundes.

247. Ausländische Zuchtauglichkeitsprüfungen werden nicht anerkannt (ausgenommen Art. 201, Abs. 2 ZAR).

3 ZUCHT-, AUFZUCHT- UND HALTUNGS-BESTIMMUNGEN

30 Einführung

1 Massgebend für die Zucht, Aufzucht und Haltung von Zuchttieren sind die Bestimmungen des ZER, der jeweils gültigen Standards für Kurz- und Langhaar-Collies und des Internationalen Zuchtreglementes der FCI, sowie die einschlägigen Vorschriften der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung (TschG).

2 Diese werden durch die nachfolgenden Zucht- und Haltungs-Bestimmungen des SCC ergänzt.

31 Grundsätzliches

1 Inhaber eines geschützten Zuchtnamens und Eigentümer von Deckrüden verpflichten sich insbesondere, nicht mit Hunden zu züchten, bei denen auf Grund einer bekannten genetischen Belastung damit zu rechnen ist, dass ihre Nachkommen erhebliche Defekte, Krankheiten oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, Wesensmängel oder zuchtausschliessende Fehler aufweisen (Art. 6.1 a-g ZER).

2 Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die frei von zuchtausschliessenden Fehlern, Krankheiten und Erbdefekten (Art. 226 ZAR) und angekört sind. Das Züchten von Hunden ohne anerkannte Abstammungsurkunde ist nicht gestattet. Hundehandel ist verboten.

3 Personen, die wiederholt nicht selbstgezüchtete Hunde im In- oder Ausland ankaufen und mit gewinnbringender Absicht weiter veräussern, sind als Züchter von Hunden mit SKG-Abstammungsurkunden ausgeschlossen.

4 Ein Züchter kann nur Inhaber eines einzigen Zuchtnamens sein. Er hat diesen für alle von ihm gezüchteten Hunde zu verwenden, auch wenn sie verschiedener Rassen sind.

5 Unter einem geschützten Zuchtnamen bzw. in derselben Zuchtstätte/-Anlage dürfen pro Jahr insgesamt maximal 8 Würfe (gleich welcher Rassen) pro Jahr aufgezogen werden.

6 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss die neue Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur des SCC kontrolliert werden.

7 Jeder gefallene Wurf, auch ein Mischlingswurf, muss dem Zuchtwart bzw. der STV gemeldet werden.

32 Zuchtverwendung

Hunde dürfen nach bestandener Grundankörung zur Zucht verwendet werden. Das Mindestalter für Hündinnen darf den vollendeten 16. Altersmonat, dasjenige für Rüden den vollendeten 12. Altersmonat nicht unterschreiten (Deckdatum).

1 Bei Vollendung des 42. Lebensmonates (Art. 231 ZAR) resp. des 9. Altersjahres (Art. 232 ZAR) erlischt die Zuchtbewilligung.

2 Ausnahmen bilden Einschränkungen im Rahmen der Ankörung (Art. 235, Abs. 3 ZAR) und Verlängerung der Zuchtbewilligung für Rüden im Sinne von Art. 232, Abs.1 ZAR.

33 Zuchtausschluss/Abkörung /Zuchtsperre

1 In der Zucht stehende Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler (Gesundheit, Wesen, Formwert) vererben oder bei welchen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, sind von einer weiteren Zuchtverwendung auszuschliessen und dürfen mit sofortiger Wirkung einstweilen nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abkörverfahren noch nicht eingeleitet worden ist oder ein entsprechender Entscheid noch nicht vorliegt. Der vorübergehende Zuchtausschluss wird dem Eigentümer des betreffenden Hundes mittels eingeschriebenen Briefs durch die KKZ eröffnet. Gleichzeitig leitet diese das Verfahren auf Abkörung des Hundes ein. Vor dem Entscheid auf Abkörung bzw. Aufhebung des anberaumten vorübergehenden Zuchtausschlusses muss der Eigentümer des betreffenden Tieres angehört werden. Der Entscheid der KKZ ist diesem klar begründet und mittels eingeschriebenem Brief zu eröffnen; er tritt 3 Wochen danach in Kraft, soweit gegen ihn nicht Rekurs eingeleitet wird (Art. 903 ZAR).

2 Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Mängel/Fehler (Formwert/Wesen) oder vererbte Krankheiten auftreten bzw. festgestellt werden, sind vom Rassecub unter Meldung an den AAZ von der Zucht auszuschliessen (Art. 11.5 ZER).

3 Ein rechtskräftiger Entscheid auf Abkörung eines Hundes bewirkt die Annullierung des Körscheines und wird auf der Abstammungsurkunde des Hundes eingetragen.

Zuchtsperre

Importierte Hündinnen oder Rüden, die durch einen Formwertrichter begutachtet worden sind und die Zuchtbedingungen in der Schweiz nicht erfüllen, werden durch den Zuchtwart unter Beilage aller Originaldokumenten dem AAZ gemeldet und erhalten auf der Abstammungsurkunde durch den SCC den Eintrag "zur Zucht gesperrt". (Art. 9.3.3 bis 9.3.6 ZER).

34 Zuchtnamen/Zuchtrecht

1 Es gelten die Bestimmungen von Art. 5 ZER, (Zuchtnamen) und Art. 7 ZER (Zuchtrecht/Abtretung des Zuchtrechts).

2 Auf schriftliches Begehren kann der AAZ die Abtretung eines Zuchtnamens an den/die Erben bewilligen, sofern die Erbfolge rechtsgültig nachgewiesen worden ist. Die Information des SCC über einen diesbezüglichen vorliegenden Antrag erfolgt durch die STV. Der SCC hat die Möglichkeit, schriftlich mit Begründung innert 20 Tagen eine Einsprache beim AAZ der SKG einreichen.

3 Im Falle einer Zuchtrechtsabtretung muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende, vorgängig durch die Zuchtstättenkontrolleure des SCC kontrollierte Zuchtstätte, verbracht werden. Sie hat dort mindestens bis zum Ablauf der 10. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben. Jeder Zuchtrechtsvertrag (für eine Hündin oder Rüden) ist vor einem Deckakt abzuschliessen, von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen und eine Kopie **ist vor dem Deckakt** dem Zuchtwart zu Handen der Akten zu übergeben.

4 Zuchtgemeinschaften innerhalb der Schweiz lebenden Personen sind möglich, eine verantwortliche Person, mit allen Rechten und Pflichten, ist dem STV und dem Zuchtwart des SCC zu melden (Art. 6.4 - 6.8 ZER).

5 Zuchtgemeinschaften mit im Ausland lebenden Personen sind nicht gestattet. (Art. 6.9 ZER).

35 Paarung/Deckakt

351. Mit einer Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

352. Während der Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden belegt, muss die Eintragung aller Welpen ins SHSB verweigert werden. Im Zweifelsfalle kann die KKZ bzw. die STV auf Kosten des Züchters DNA-Tests anordnen. Züchter bzw. Rüdenbesitzer sind verpflichtet, angeordnete DNA-Analysen zu ermöglichen. Wird die Vornahme einer Analyse verweigert, können Sanktionen verhängt werden. Ein Kostenvorschuss kann vom Antragsteller verlangt werden (Art. 9.2.3 ZER).

353. Vor der Paarung der Tiere haben sich deren Eigentümer gegenseitig davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Dokumente vorliegen (z.B. von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden, gültiger Körschein, veterinärmedizinische Atteste usw.).

354. 1 Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtspartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch registriert ist, eine anerkannte Abstammungsurkunde besitzt, die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt und somit zur Zucht zugelassen ist. Steht der Zuchtspartner in einem Land, in dem obligatorische Ankörung durchgeführt wird, so dürfen nur angekörte Tiere verwendet werden.

2 Ausserdem sollte der ausländische Zuchtspartner die veterinär-medizinischen Auflagen der Ankörung (Art. 2241, 2242 und 2243 ZAR) erfüllen. Können die entsprechenden Nachweise nicht erbracht werden, so muss die in der Schweiz stehende Hündin HD- frei (HD A), CEA- und PRA- negativ sein.

3 Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder welche abgekört wurden und zum Zeitpunkt der vorgesehenen Belegung im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

355. Im Körschein eines Zuchtieres festgehaltene Auflagen sind einzuhalten (Art. 235, Abs.3 ZAR).

356. Die Kreuzung von Blue-merles mit Blue-merles oder von Gold-sables mit Blue-merles ist nur mit vorgängiger schriftlicher Bewilligung der KKZ gestattet; dasselbe gilt für Kreuzungen von Kurz- und Langhaar-Collies. Ein aus einer Kurzhaarpaarung gefallener Langhaar-Collie, wird zur Zucht gesperrt.

357. **Paarungsvorschriften.**

- a) Hunde mit HD Grad C dürfen nur mit HD- freien (HD Grad A) Hunden gepaart werden.
- b) Hunde mit HD Grad B dürfen nur mit HD Grad A oder B gepaart werden.

358. Für künstliche Besamungen gelten die Vorschriften nach Art. 13 des Internationalen Zuchtreglementes (Int.ZR) der FCI vom 11. und 12. Juni 1979 in Bern inklusive der zusätzlichen Ergänzungen von Kyoto, November 2004.

359. 1 Den Eigentümern der Zuchtpartner wird empfohlen, die Deckentschädigung sofort nach erfolgter Deckung der Hündin abzurechnen. Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Werfens. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Int.ZR verwiesen.

2 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner unterzeichnet werden.

36 Wurf und Aufzucht

361. 1 Eine Hündin darf grundsätzlich nur so viele Welpen selbst aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt.

2 Von einem Wurf dürfen alle gesunden Welpen aufgezogen werden.

3 Der Züchter verpflichtet sich, Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, grundsätzlich innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht zu euthanasieren, töten/töten zu lassen.

362. 1 Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, hat dies entweder durch Beizug einer Amme oder durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung durch den Züchter zu erfolgen. Folgende, grundsätzliche und spezifischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

2 Als grundsätzliche Voraussetzungen gelten insbesondere:

- a) alle Welpen müssen gesund und kräftig sein und dürfen keine bereits feststellbaren Defekte/Krankheiten aufweisen;
- b) die Mutterhündin muss eine ausgezeichnete Kondition aufweisen;
- c) die Minimaldimensionen von Unterkunft/Freiauslauf für die Mutterhündin mit mehr als acht Welpen sind:

-- bei Unterkunft mit direktem Zugang zum Auslauf	8 m ²
-- bei Unterkunft ohne direkten Zugang zum Auslauf	20 m ²
-- sowie zuzüglich für den Freiauslauf mindestens	50 m ²

(Im Übrigen gelten diealtungsbedingungen gemäss Art. 37 ZAR).

Züchter und Zuchtstätten müssen die in den "Weisungen zum goldenen Gütezeichen" der SKG (FZK der SKG) genannten Anforderungen erfüllen.

3621. Ammenaufzucht.

Als spezifische Auflagen bei Zuzug einer Amme gelten insbesondere:

- a) die Amme muss der Rassengrösse "Collie" ungefähr entsprechen. Deren eigene und die zugelegten Welpen müssen ungefähr dasselbe Alter haben (höchstens eine Woche Unterschied);
- b) die Welpen müssen zwischen dem 2. und 5. Lebenstag nach dem Wurf zur Amme gebracht werden;
- c) die Welpen müssen nötigenfalls gekennzeichnet werden;
- d) die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse grossziehen;
- e) die Gesamtzahl der Welpen, die durch die Amme aufgezogen werden darf insgesamt höchstens acht Welpen betragen;
- f) die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Woche in den Wurf zurückgebracht werden.

3622. Zufütterung durch den Züchter.

Als spezifische Auflage bei der Zufütterung gelten insbesondere:

- a) Um die Mutterhündin in ihren Milchleistungen zu unterstützen, sind die Welpen - falls nötig - ab den ersten Lebenstagen zusätzlich zur Muttermilch regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschenernährung).
- b) Die Welpengewichte bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.
- c) Der Züchter verpflichtet sich zur besonders sorgfältigen Überwachung der Mutterhündin und Welpen.

3623. Kontrolle von Würfen mit mehr als 8 Welpen.

- a) Die KKZ ist verpflichtet, diealtungs- und Aufzuchtbedingungen von Würfen mit mehr als 8 Welpen mindestens zweimal kontrollieren zu lassen:

1 Um eine erste Kontrolle zu ermöglichen, ist der betroffene Züchter verpflichtet, einen Wurf mit mehr als acht Welpen innert 48 Stunden dem Zuchtwart/in zu melden. Bei dessen Abwesenheit hat eine Meldung an den/die Präsident/in des SCC, bei dessen Nicht-Erreichbarkeit an den/die Zuchtsekretär/in zu erfolgen.

2 Die erste Kontrolle des gemeldeten Wurfes durch den Zuchtwart/in oder dessen Beauftragten muss innert 8 Tagen nach erfolgtem Wurf stattfinden.

3 Der Züchter verpflichtet sich, den Kontrolleuren des SCC zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtstätte, zur Mutterhündin und zu deren Welpen sowie den übrigen Hunden dieser Zuchtstätte zu gewähren und ihnen alle verlangten Informationen abzugeben. Er hat dafür besorgt zu sein, dass analoge Kontrollen auch bei einer beigezogenen Amme vollzogen werden können.

4 Die ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle (gemäss Art. 363 ZAR) erfolgt zwischen der vierten und neunten Lebenswoche der Welpen.

- b) Bezüglich der Kosten gilt:

1 Für die ordentliche Kontrolle werden keine Gebühren einverlangt.

2 Für alle übrigen Kontrollen, insbesondere zusätzliche Kontrollen am Standort der Mutterhündin/Amme, trägt der betroffene Züchter die festgelegten Gebühren (gem. Art. 8 ZAR).

3 Die Welpengebühren sind in jedem Fall zu bezahlen.

3624. Zuchtpause.

Werden mehr als acht Welpen eines Wurfes aufgezogen, entweder mit Hilfe einer Amme oder indem der Züchter geeignete Welpennahrung zufüttert, muss der Mutter-Hündin in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden; massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.

363. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

3631. Ordentliche Kontrollen.

1 Eine Zuchtstätte wird in der Regel einmal pro Kalenderjahr, wenn möglich zum Zeitpunkt einer Wurfkontrolle, im Auftrag des SCC durch ein Mitglied der KKZ kontrolliert.

2 Die ordentliche Wurfkontrolle erfolgt zwischen der 4. und 9. Lebenswoche der Welpen.

3632. Ausnahmen.

1 Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen zweimal kontrolliert werden (Art. 3621 ZAR). Die Erstkontrolle ist kostenpflichtig.

2 Bedingen im Körausweis eines Zuchthundes vermerkte Auflagen eine Kontrolle der Nachzucht (z.B. nach Art. 235, Abs. 3 ZAR) wird eine solche durch zwei Formwertrichter bzw. zwei Wesensrichter vollzogen. Diese zusätzlichen Kontrollen sind kostenpflichtig.

3633. Kontrollen.

Zuchtstätten und/oder Wurfkontrollen können durch den Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit, angemeldet oder unangemeldet, vorgenommen werden. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur freien Zutritt zu gewähren und ihm wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

3634. Kontrollbericht.

Über jede Zuchtstätten- und/oder Wurfkontrolle erstellt der amtierende Kontrolleur einen Bericht (SCC- Kontrollberichts-Formular). Der Bericht ist vom Kontrolleur und vom betreffenden Züchter zu unterzeichnen; letzterer erhält hievon eine Kopie.

3635. **Beanstandungen.**

Geben Zustand und Aufzuchtbedingungen bei Welpen, sowie Handlungs- und Pflegebedingungen bei der Mutterhündin bzw. Amme und der übrigen, in dieser Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu Beanstandungen Anlass, so hat der betroffene Züchter diese Mängel innerhalb der vom Kontrolleur im Kontrollbericht festgesetzten Frist zu beheben. Mittels einer Nachkontrolle wird geprüft, ob diese Auflagen erfüllt worden sind (Art. 36 und 37 ZAR). Nachkontrollen sind kostenpflichtig und gehen zu Lasten des Züchters.

Dem AA für Zuchtfragen + SHSB der SKG sind Beanstandungen bei Zuchtstätten- und Wurfkontrollen unverzüglich zu melden (Art. 11.18 –11.21 ZER). Werden die Beanstandungen durch den Züchter nicht in der vorgegebenen, auf dem Zuchtstättenkontrollblatt festgehaltenen Zeit behoben, kann der AAZ auf Antrag des SCC ein Sanktionsverfahren einleiten.

3636. **Sonderfälle.**

Bei der Ammenaufzucht erfolgt die zusätzliche Wurfkontrolle am Standort der Amme und der ihr zugelegten Welpen (Art. 3621 ZAR).

37 **Allgemeine Handlungsbedingungen**

371. Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.

372. Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen und es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsener Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als fünf Stunden Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen.

373. 1 Eine Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen; die Zwinganlage muss in Hör- und Sichtweite zum Wohnbereich des Züchters installiert sein. Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen - ohne Freiauslauf - ist untersagt.

Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und auch genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten.

Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

2 Die Minimaldimensionen einer Unterkunft für die Mutterhündin mit ihrem Wurf sind:

-- bei Unterkunft mit direktem Zugang zum Auslauf	8 m ²
-- bei Unterkunft ohne direkten Zugang zum Auslauf	10 m ²

3 Der Freiauslauf muss mindestens 30 m² betragen. Es muss ein vom Boden her isolierter und überdachter, windgeschützter Liegeplatz vorhanden sein. Der Auslauf muss teilweise aus natürlichem Boden (Kies, Gras, Sand usw.) bestehen.

Der Freiauslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Eine allfällige Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein.

4 Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen – ausgenommen bei gegenteiliger medizinischer Indikation.

374. Wird gleichzeitig mehr als ein Wurf aufgezogen, so gelten die in Art. 373 Abs. 2 ZAR genannten Minimaldimensionen einer Unterkunft als pro Wurf und der Freiauslauf ist in seinen Abmessungen der Anzahl gleichzeitig aufgezogener Welpen anzupassen.

375. Die vorübergehende Unterbringung von Muttertier und Welpen, ausserhalb der eigenen Zuchtstätte, ist durch die KKZ bewilligungspflichtig. In der Regel hat das schriftlich und ordentlich begründete Gesuch an den Zucht- wart vor dem Deckakt zu erfolgen. Die auswärtige Zuchtstätte muss die SCC- Handlungsbedingungen erfüllen und wird von der KKZ vorgängig kontrolliert.

376. Älteren, nicht mehr zur Zucht verwendeten Tieren sind Obhut, geeignete Ernährung, medizinische Betreuung und menschliche Zuwendung zukommen zu lassen; auf ihre besonderen Bedürfnisse soll eingegangen werden.

38 **Abgabe von Welpen**

381. Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter, kombinierter Schutzimpfung, sowie Kennzeichnung, und nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden.

382. Es sollten nur kräftige, wesensfeste und gesunde Welpen abgegeben werden.

383. Die Abstammungsurkunde und das Impfzeugnis gehören zum Hund und sind mit jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Allfällige weitere vet. med. Befunde wie CEA/PRA sowie HD, usw. sollten dem neuen Eigentümer abgegeben werden.

384. Es wird erwartet, dass jeder Züchter für eine einwandfreie Platzierung seiner Welpen besorgt ist und die Interessenten wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasse-Eigenschaften informiert.

385. **Der Züchter ist verpflichtet:**

- Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben;
- gegenüber dem Käufer eines Welpen wahrheitsgetreue Angaben über diesen abzugeben;
- den Käufer eingehend über die weitere Aufzucht und spätere Haltung, Ernährung und veterinär- medizinische Betreuung des Welpen zu informieren und ihn auch nach der Abgabe fachgerecht zu beraten;
- den Käufer eingehend auf die erforderliche Meldung des Eigentümerwechsels an die Stammbuchverwaltung der SKG aufmerksam zu machen;
- dem Zuchtwart erhebliche Krankheitsfälle, Wesens- bzw. Verhaltensmängel und andere analoge Beeinträchtigungen, sowie der Verlust eines Zuchttieres (mit Angabe der Todesursache), sofort zu melden;
- für eine allenfalls notwendige Rücknahme eines Welpen hat der Züchter in vertretbarer Weise Hand zu bieten;

Der Käufer eines Welpen ist auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im SCC aufmerksam zu machen; der SCC stellt geeignetes Werbematerial unentgeltlich zur Verfügung.

386. **Kennzeichnung**

3861. Die Kennzeichnung aller Kurz- und Langhaar-Collie-Welpen ist obligatorisch. Die Welpen müssen spätestens 12 Wochen nach der Geburt fälschungssicher gekennzeichnet sein. Alle zur Ankorung vorgeführten Hunde müssen gekennzeichnet sein. Als Kennzeichnung werden anerkannt:

- a) das Mikrochip-Implantat (für alle Welpen in der Schweiz ab 1.01.2006 obligatorisch);
- b) für Reisen in die EU müssen alle Hunde bereits ab 3. Juli 2004 mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein;
- c) Importierte Hunde, gleich aus welchem Land, müssen beim Grenzübertritt in die Schweiz mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

3862. **Tätowierung**

Bei der Tätowierung (in der Schweiz gültig bis 31. 12. 2005) galten unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes, die folgenden Auflagen:

- a) Die Tätowierung wurde auf der Innenseite des rechten Ohres, vertikal und an der Ohrspitze beginnend angebracht. Wahlweise konnte auch in die Innenseite des rechten Oberschenkels oder in die rechte Bauchfalte tätowiert werden.
- b) Die Tätowiernummer entsprach immer der SHSB-Nummer.
- c) Auf dem SKG-Wurfmeldeformular wurde der Vermerk "Tätowierung" sowie der Ort derselben (Ohr, Schenkel, Bauchfalte) immer angegeben.

3863 Mikrochip.

Bei der Implantation von Mikrochip gelten folgende Auflagen:

- a) Als Implantat sind Fabrikate kompatibler Systeme zu verwenden, deren Identifikationsnummern beim ANIS (Animal Identity Service) registriert werden können und deren Datenbanken sich in der Schweiz befinden.
- b) Der Mikrochip ist auf der linken oberen Halspartie des Hundes zu implantieren.
- c) Die Vornahme der Implantation hat immer durch einen Tierarzt zu erfolgen.
- d) Die Mikrochip-Codierung (Kleber) ist für jeden Welpen vom Tierarzt auf dessen Abstammungsurkunde anzubringen (vorgesehenes Feld auf der Innenseite). Alle Hunde sind beim ANIS registrieren zu lassen. In der Regel wird die Meldung vom implantierenden Tierarzt oder durch den Hauptzuchtwart des SCC mittels vorgesehenem ANIS- Formular direkt übernommen. Andernfalls ist bei im Wurf gekennzeichneten Welpen der Züchter, bei allen anderen Hunden der Eigentümer dafür verantwortlich.
- e) Die Kennzeichnungs-Nummer muss auf dem Impfausweis des Hundes, dem Körausweis sowie dem Wesens-Beurteilungsblatt ferner auf allen Röntgenbilder sowie auf den CEA/PRA- Tests sowie auf allen andern, veterinär-medizinischen Dokumenten, zur Identifikation, vorhanden sein.
- f) Für die Richtigkeit der Angaben (richtige Abstammungsurkunde mit richtiger Code-Nummern zum richtigen Hund, vollständig und korrekte Angaben auf dem Meldeformular an den ANIS) ist der Züchter, bzw. der Eigentümer des Hundes selbst verantwortlich.

3864 Gebühren.

Im Falle der Kennzeichnung des Hundes durch einen Funktionär des SCC (Tätowierung), gelten die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Gebühren.

39 Allgemeines

- 391 Für Zuchtstätten, die der "Freiwilligen Zuchtstättenkontrolle" der SKG unterstellt sind bzw. für Inhaber des "Goldenen Gütezeichens der SKG" gelten zusätzlich die besonderen Weisungen der SKG.
- 392 Jeder Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene oder ein analoges Wurfbuch zu führen und den zuständigen Kontrolleuren auf Verlangen hin vorzuweisen.
- 393 Jeder Eigentümer/Halter eines angehörten Deckrüden ist verpflichtet über die Deckakte des Deckrüden Buch zu führen und den zuständigen Kontrolleuren auf Verlangen hin vorzuweisen (Art. 10.11 ZER).
- 394 Wird ein Hund ins Ausland verkauft oder abgegeben, ist vom Verkäufer bzw. Züchter bei der STV, unter Beilage der Originalurkunde, eine Ausländererkennung zu beantragen (Export- Pedigree). Die Kosten dafür trägt der Antragsteller. (Art. 4.14 ZER).

4 ZUCHTWART / LEITER WeK

40 Grundsätzliches

- 401 1 Der Zuchtwart/in soll Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten und unterstützen, soweit solche Aufgaben nicht anderen Organen des SCC übertragen ist. Der Zuchtwart überwacht im Auftrage des ZV des SCC die Einhaltung dieses ZAR.

2 Der Zuchtwart berät an der Rasse und am Kauf eines Welpen/eines Collies interessierte Personen auf Anfrage hin fachgerecht und vermittelt Angaben über Züchter/Zuchtstätten sowie über die zu erwartenden oder erfolgten Würfe. Diese Aufgabe kann teilweise an die Welpenvermittlungsstelle des SCC übertragen werden.

402. Der Zuchtwart und der Leiter WeK sind dem ZV des SCC unterstellt. Die ihnen nach Art. 41 der Statuten des SCC übertragenen Aufgaben und Kompetenzen werden nachfolgend ergänzt.

41 Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes

411. Die Organisation, Durchführung und Mitwirkung, sowie Leitung und/oder Aufsicht von/über:
 - Ankorungen, Einzelankörungen
 - Begutachtung von Importhunden
 - Zuchtstätten und Wurfkontrollen
 - Sitzungen der KKZ
 - Versammlungen von Hundehaltern und/oder Züchtern sowie anderer analoger, kynologischer Veranstaltungen
 - Fachtagungen und – Seminarien des SCC
 - Veranstaltungen, die dem Aus- und Weiterbildungswesen dienen (ANHANG 1 ZAR).
 - Erstellt alle nötigen Formulare für die Ankorung, Zuchtstätten- und Welpenkontrolle sowie allfällige Regl. bzw. auch die Weisungen über die Arbeiten im Zuchtsekretariat des SCC usw.
412. Organisation der Durchführung von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, einschliesslich der Kennzeichnung der Tiere.
413. Beratungswesen
414. Verwaltung/Administration, insbesondere:
 - Kontrolle, Bearbeitung und Weiterleitung von Wurfmeldungen Art. 702 ZAR und Meldungen der angehörten/abgehörten Hunde und der Zusatzangaben (Art. 72 ZAR) an die Stammbuchverwaltung der SKG;
 - Leitung des Zuchtsekretariates und Aufsicht über die Welpenvermittlungsstelle;
 - Verwaltung/Abgabe der einschlägigen Formulare, Reglemente, Weisungen und Richtlinien des SCC, der SKG, bzw. der FCI;
 - Führung der Sekretariate der KKZ und des Ausbildungswesens, einschliesslich Korrespondenzen und Meldewesen;
 - Führung von rasse-spezifischen Statistiken, deren Auswertung und Berichtabgabe an den ZV des SCC;
 - Abgabe, Rücklaufkontrolle und Auswertung der Formulare im Rahmen der HD-, CEA- und PRA- Untersuchungspflicht und periodische Berichterstattung an den ZV des SCC.
415. Dem Zuchtwart obliegen die sachgerechte Aufbewahrung aller Dokumente im Rahmen seiner Aufgabenbereiche und deren vollständige Rückgaben an den ZV des SCC im Falle seines Rücktrittes.
416. Der ZV räumt dem Zuchtwart alle notwendigen Kompetenzen ein; soweit erforderlich werden zusätzliche, spezifische Vollmachten fallweise abgegeben.

42 Weitere Aufgaben

1 Der Zuchtwart bestimmt aufgrund der jährlichen Einsatzliste des ZV die jeweils bei Ankorungen einzusetzende Formwert- und in Absprache mit dem Leiter der WeK, die einzusetzenden Wesensrichter und bietet Richteranhilfen/Hilfspersonal auf. Im Rahmen von anderen kynologischen Veranstaltungen kann er fallweise Spezialisten zuziehen und einsetzen; das Mitbestimmungsrecht des ZV bleibt gewährleistet.

2 Der ZV ist befugt, dem Zuchtwart und dem Leiter WeK zusätzliche und spezifische Aufgaben zu übertragen.

43 Erledigung/Unterschrift

- 1 Der Zuchtwart und der Leiter WeK erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben in verantwortlicher Weise.
- 2 Im Rahmen ihrer Aufgaben führen der Zuchtwart und der Leiter WeK Einzel-Unterschrift. Anderweitige Regelungen bleiben vorbehalten.

44 Entschädigungen

Dem Zuchtwart, dem Zuchtsekretariat und den Mitgliedern der KKZ sowie der WeK stehen die im Rahmen des jährlichen Budgets vorgesehenen Beiträge zu. Fremdauslagen und Drittkosten werden zurück vergütet; für Reise- und Repräsentationsspesen gelten die jeweiligen Ansätze gemäss ZV- Beschluss.

45 Zuchtsekretariat

Zur Entlastung des Zuchtwartes betreibt der SCC ein Zuchtsekretariat. Ein spezielles Aufgaben- und Pflichtenheft wird durch den Zuchtwart erstellt. Das Pflichtenheft beinhaltet insbesondere die Protokollführung der KKZ-Sitzungen sowie Statistiken/Listen und Korrespondenzen aller Art. Es regelt ausserdem die Pflichten bezüglich Betreuung und Führung der neutralen Welpenvermittlungsstelle des SCC sowie der Beratungsstelle für Colliinteressenten, ferner die Betreuung des Club- und Werbematerials inkl. Abgabe derselben an die Züchter bzw. Interessenten sowie weiteres das Zuchtgeschehen betreffend. Das Pflichtenheft wird vom ZV in Kraft gesetzt.

46 Diskretionspflicht

Zuchtwart und Leiter WeK sowie die von ihnen zugezogenen Dritte unterstehen der Diskretionspflicht und dürfen Informationen über Prüfungsergebnisse, Wahrnehmungen und Ergebnisse der Zuchtstätten- und Wurf- bzw. Welpenkontrollen nur an ausdrücklich hierfür vorgesehene Organe und Funktionäre des ZV, der KKZ/WeK oder der SKG weitergeben.

5 ORGANISATION

50 Körkommission, Zuchtberatungsstelle (KKZ)

501. Die KKZ ist eine permanente Einrichtung und beratende Kommission des ZV des SCC; sie wird vom Zuchtwart geleitet und untersteht direkt dem ZV. Die KKZ erarbeitet bzw. bearbeitet alle rassenspezifischen Unterlagen und macht zu Händen des ZV des SCC entsprechende Empfehlungen bzw. Vorschläge.
502. Die KKZ besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
503. 1 Der KKZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben bzw. sind insbesondere nachfolgende Pflichten überbunden:

2 Bereich Ankorungen

- a) Organisation und Durchführung von Ankorungen (Art. 21 ZAR)
- b) Bei jeder Grundankörung des SCC soll ein Mitglied der KKZ, welches dabei keine Funktion als Körrichter, Sekretär oder Helfer ausübt, als Beobachter und Vertreter der KKZ teilnehmen.

3 Bereich Zuchtstätten und Wurfkontrollen

Aufgrund der Weisungen des ZV über die Durchführung von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durch die Mitglieder der KKZ und der spezifischen Instruktionen durch den Zuchtwart, sind die Mitglieder der KKZ einzeln durch den Zuchtwart zur Vornahme von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen aufzubieten und verpflichtet, diese Kontrollen innert der vorgeschriebenen Frist durchzuführen.

4 Bereich Kennzeichnung

Gemäss Art. 3863 Abs. c ZAR.

5 Bereich Zuchtwesen

Aufgrund von Feststellungen, Erfahrungswerten und statistischen Auswertungen, erarbeitet die KKZ in rasse-spezifischen Fragen und solchen des Zuchtwesens, Empfehlungen über sich aufdrängende Prädispositionen zuhanden des ZV.

6 Bereich Rekurswesen/Antrag auf Sanktionen an den ZV des SCC zu Händen des AAZ der SKG

Die KKZ ist erstinstanzliches Entscheidungsorgan (Art. 9 ZAR).

7 Besondere Aufgaben

Der ZV ist befugt, der KKZ besondere Aufgaben zuzuweisen.

- 8 Über die Zuteilung einzelner Aufgaben an die Mitglieder der KKZ ist deren Leiter (Zuchtwart) verantwortlich, der die Mitglieder auch fallweise/generell aufbietet.
- 9 Die Mitglieder der KKZ sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, dem Leiter der KKZ (Zuchtwart) jederzeit und vollständig Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben und gegenüber allen Aussenstehenden Verschwiegenheit zu bewahren. (Art. 46 ZAR).
- 10 Die KKZ versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Über die Sitzungen der KKZ wird Protokoll geführt. Das vom Zuchtsekretariat erstellte, von ihm und dem Leiter der KKZ unterzeichnete Protokoll ist allen KKZ- Mitgliedern sowie dem Präsidenten des SCC, innert 14 Tagen nach der Sitzung zuzustellen. Der Präsident des SCC ist berechtigt, an den Verhandlungen der KKZ teilzunehmen.

51 Wesenskommission (WeK)

511. Die WeK ist eine permanente Einrichtung und beratende Kommission des SCC, sie wird vom Leiter der WeK geleitet und untersteht direkt dem ZV. Die WeK erarbeitet bzw. bearbeitet alle rassenspezifischen Unterlagen und macht zu Händen des ZV des SCC entsprechende Empfehlungen bzw. Vorschläge.
512. Die WeK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, zuzüglich dem Zuchtwart von Amtes wegen.
513. 1 Der WeK obliegen insbesondere folgende Aufgaben bzw. sind insbesondere nachfolgende Pflichten überbunden:

2 Bereich Ankorungen

In Absprache mit der KKZ, Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Wesens- und Verhaltens-Prüfungen an Ankorungen gemäss jeweils gültigem Wesensstandard für Kurz- und Langhaar-Collies (Art.665 ZAR), bzw. dem gültigen Wesensveranlagungs-Prüfungsblatt des SCC.

3 Bereich Welpen-Wesens- und Verhaltens-Test

Auf Grund der Weisungen des Art. 235 ZAR über die Durchführung von Welpen-Wesens- und Verhaltens-Test zwischen der 8. - 10. Lebenswoche durch die Wesensrichter der WeK und der spezifischen Instruktionen durch den Leiter der Wesenskommission, sind die Wesensrichter der WeK, nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der Wesenskommission, durch den Zuchtwart zur Vornahme von Welpen-Wesens- und Verhaltens-Tests aufzubieten und verpflichtet, diese Tests in den vorgeschriebenen Wochen durchzuführen.

4 Bereich Wesen und Verhalten

Auf Grund von Feststellungen, Erfahrungen und statistischen Auswertungen, erarbeitet die WeK, in rassenspezifischen Fragen und solchen der Wesens- und Verhaltensveranlagung, Empfehlungen über sich aufdrängende Prädispositionen zuhanden des ZV.

5 Bereich Rekurswesen/Antrag auf Sanktionen an den ZV des SCC zu Händen des AAZ der SKG

Die WeK ist erstinstanzliches Entscheidungsorgan (Art. 9 ZAR).

6 Besondere Aufgaben.

Der ZV des SCC ist befugt, der WeK besondere Aufgaben zuzuweisen.

- 7 Über die Zuteilung einzelner Aufgaben an die Wesensrichter bzw. Mitglieder der WeK ist deren Leiter verantwortlich. (Wesensrichteranwärter-Eintrittstest bzw. Wesensrichter – Abschlussprüfung usw.).
- 8 Die Wesensrichter bzw. Mitglieder der WeK erstellen den jeweils gültigen Wesensstandard für die Rassen Kurz- und Langhaar-Collie, für die Körung das Wesensveranlagungsblatt sowie die Unterlagen für den Welpen-Wesens-Verhaltens-Test.
- 9 Die Mitglieder der WeK sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, dem Leiter der WeK jederzeit und vollständig Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben und gegenüber allen Aussenstehenden Verschwiegenheit zu bewahren. (Art. 46 ZAR).
- 10 Die WeK versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Über die Sitzungen der WeK wird Protokoll geführt. Das vom Leiter der WeK unterzeichnete Protokoll ist allen WeK-Mitgliedern sowie dem Präsidenten des SCC, innert 14 Tagen nach der Sitzung zuzustellen. Der Präsident des SCC ist berechtigt, an den Verhandlungen der WeK teilzunehmen.

6 WESENS- bzw. VERHALTENSPRÜFUNG

61 Wesensgrundgefüge

Das Wesensgrundgefüge beinhaltet die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, welche das Verhalten des Hundes gegenüber der Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.

Die Wesens- bzw. Verhaltensprüfung (Wesensprüfung) des SCC soll über das Wesensgrundgefüge Auskunft geben. Zur Zucht sind nur nervenfeste, sichere und freundlich veranlagte Hunde erwünscht, welche sich in der heutigen Umwelt problemlos zurechtfinden.

Der Collie muss die Anforderungen, welche an einen Familien- und Begleithund gestellt werden, erfüllen.

Die Wesensprüfung ist obligatorisch. Ein sicheres Wesen bzw. Verhalten ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Hundezucht.

62 Erwünschtes Wesensgrundgefüge

Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, ruhiges bis mittleres Temperament, mittlere Härte, Führigkeit, Ausdauer und gute Beziehung zu seinem Meister.

Das Wesen der Kurz- und Langhaar-Collie ist entsprechend dem gültigen Wesensstandard zu berücksichtigen.

63 Zulassung zur Wesens- bzw. Verhaltensprüfung

Für die Zulassung zur Prüfung als Bestandteil der Ankorung gelten die Bestimmungen des ZR. Hunde können ab vollendetem 12. Lebensmonat die Wesens- bzw. Verhaltensprüfung des SCC erstmals absolvieren; es ist anzustreben, dass sie vor vollendetem 2. Altersjahr absolviert wird.

Hunde anderer Rassen, sowie Hunde ohne FCI anerkannten Stammbaum, dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des ZV geprüft werden. Hitzige Hündinnen sollten nicht zur Wesens- bzw. Verhaltensprüfung vorgeführt werden, sind aber in jedem Falle vorgehend zu melden und immer am Schluss der Ankorungsveranstaltung separat zu prüfen.

64 Allgemeines zur Durchführung der Prüfung

1 Der Prüfungsablauf hat einheitlich zu erfolgen und ist gemäss dem jeweils gültigen Wesensveranlagungsblatt durchzuführen. Dasselbe gilt auch für den Rahmen, an welchen sich die Wesensrichter bei Prüfungsabnahme auf jeden Fall zu halten haben. Dem Alter, der Haltung und der allfälligen Ausbildung des Prüflings ist bei seiner Gesamtbeurteilung besonders Rechnung zu tragen.

2 Es wird nur das Verhalten in friedlicher Situation geprüft. Die Wesens- bzw. Verhaltensprüfung wird durch zwei Wesensrichter abgenommen; die Anwesenheit von Richteranwärtern ist zulässig.

3 Als Hilfspersonal sind durch den Leiter der WeK und nach Absprache mit dem Zuchtwart, für die Abnahme der Wesens- und Verhaltensprüfungen, in der Regel 8-10 Personen zu verpflichten.

4 Unbefugte Personen dürfen sich nicht im Prüfungsgelände aufhalten. Hitzige Hündinnen sollten nicht zur Wesensprüfung gemeldet werden. In besonderen Spezialfällen können, in Absprache mit dem Zuchtwart und dem Leiter der WeK hitzige Hündinnen am Schluss einer Ankorung beurteilt werden.

65 Spezielles zur Durchführung der Prüfung

1 Die Wesensrichter verschaffen sich im Gespräch mit dem Hundehalter über die folgenden Punkte Klarheit:

- Alter des Hundes
- Eigenaufzucht, zugekauft, Importhund
- Haltung und Lebensraum des Hundes
- Erfahrung auf Übungsplätzen
- Allfällige Ausbildungen
- Seit wann beim jetzigen Besitzer
- überstandene Krankheiten/Läufigkeit
- wird der Hund vom Halter oder einer Fremdperson vorgeführt.

2 Eine genaue Befragung ist Voraussetzung für eine dem Alter und den Erfahrungen des Hundes angepasste Abnahme und Beurteilung der Prüfung und erfolgt zu Beginn derselben.

66 Verhalten in friedlicher Situation

661. Verhalten gegenüber Menschen.

1 Es wird das Verhalten des Hundes in friedlicher Situation geprüft. Der Hund darf nicht gereizt werden. Es wird festgestellt, wie sich der Prüfling gegenüber seinem Führer, sowie gegenüber friedlichen, ihn nicht bedrohenden Fremdpersonen verhält. Der Hund muss sich **unangeleint, frei bewegen können** und darf vom Hundeführer in keiner Weise unterdrückt werden.

2 Erwünscht sind: gute Nervenverfassung, Unbefangenheit, Selbstsicherheit und Gelassenheit bei freundlicher Grundstimmung.

3 Unerwünscht sind: Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit, Misstrauen, bösariges, aggressives Verhalten (unerwünschte Schärfe).

662. Verhalten gegenüber verschiedenen Umwelteinflüssen.

1 Hier wird das Verhalten des nicht angeleinten Hundes auf verschiedene optische und akustische Einwirkungen geprüft bzw. festgestellt, wie der Hund auf diese unerwarteten Einflüsse reagiert. Dabei ist jede Form von Reizung oder Einschüchterung zu unterlassen. Die Distanz zwischen dem Hund und den für diesen Prüfungsteil verwendeten Gegenstände und Objekten ist in vernünftigen Rahmen zu halten. Für die Prüfung sollen sich die Richter verschiedener Methoden bedienen und diese häufig wechseln. Während eines Prüfungstages sind jedoch die gleichen Gegenstände zu verwenden.

2 Erwünscht sind: Furchtlosigkeit sowie ein sicheres und interessiertes Verhalten allen bekannten und unbekanntem Umwelteinflüssen gegenüber.

3 Unerwünscht sind: Ängstlichkeit, unerwünschte Schärfe (angstbedingte Aggressionen) und Fluchttendenzen.

663. Schussfestigkeit

1 Dieser "Test" ist freiwillig, hat nur informativen Charakter und kann nach Abschluss der Gesamtprüfung am Schluss mit allen Hunden gemeinsam durchgeführt werden. Hier soll die Reaktion auf den Knall geprüft werden. Zum Test werden grosskalibrige Platzpatronen (9mm) verwendet und diese werden in einer Distanz von ca 20-30m abgegeben. Die Bewegungen des Schützen sollen für den Hund nicht sichtbar sein. Die Schussabgabe hat nach oben in die Luft und nicht gegen den Boden zu erfolgen. In der Regel werden zwei Schüsse abgegeben.

2 Erwünscht sind: Schuss-Sicherheit, sowie ruhiges, allenfalls interessiertes Verhalten.

3 Unerwünscht ist: Schuss-Scheuheit. Diese äussert sich in ängstlichem Verhalten, Rutenklemmen, unkontrolliertem Flüchten.

1 Für den Entscheid, ob der Hund die Prüfung bestanden/nicht bestanden hat oder zurückgestellt werden muss, hat in aller ersten Linie das Ziel der Familien- und Begleithundezucht im Vordergrund zu stehen.

2 Massgebend für das Bestehen der Prüfung sind Nervenfestigkeit, Sicherheit und Friedlichkeit.

3 Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Prüfung sind: Nervenschwäche, Ängstlichkeit, Aggressivität.

4 Zeigt sich der vorgeführte Hund am Tag der Prüfung in ungeeigneter Prüfungsverfassung (z.B. Unpässlichkeit, Krankheit, Folgen von extremer körperlicher/seelischer Strapazen usw.), so kann seine Rückstellung auf einen späteren Zeitpunkt durch die Wesensrichter beschlossen werden.

Ein Hund kann nur einmal zurückgestellt werden.

5 Der Test über die Schussfestigkeit zählt nicht.

6 Eine nichtbestandene Wesens- bzw. Verhaltensprüfung kann innert 13 Monaten nach der 1. nicht bestandenen Wesensprüfung, maximal 1 mal wiederholt werden.

665 GRUNDANFORDERUNGEN FÜR DIE WESENSPRÜFUNG BEIM KURZ- UND LANGHAAR - COLLIE

	++	+	o	-	=		++	+	o	-	=
Aufmerksamkeit	X					Jagdtrieb			X		
Temperament		X				Spürtrieb		X			
Härte		X				Stöbertrieb		X			
Weichheit				X		Beutetrieb		X			
Ausdauer	X					Bringtrieb			X		
Führigkeit	X					Beweg-/Betätigungstrieb	X				
Sicherheit	X					Spieltrieb	X				
Unerschrockenheit			X			Fluchtrieb					X
Furchtlosigkeit		X				Selbstverteidigungstrieb		X			
Schreckhaftigkeit				X		Geselligkeitstrieb	X				
Misstrauen				X		Meutetrieb	X				
Nervosität					X	Geltungstrieb		X			
Schussicherheit		X				Schutztrieb		X			
Ängstlichkeit					X	Kampftrieb			X		
Erwünschte Schärfe			X			Wachtrieb		X			
Bindung an den Herrn	X					Heimkehrtrieb	X				
Lernfähigkeit	X					Unterordnungsbereitschaft	X				
Zutrauen	X					Hütetrieb		X			

Zeichenerklärung ++ *besonders erwünscht in ausgesprochenem Mass erwünscht, bzw. notwendig*
 + *erwünscht: in mittlerem Ausmass erwünscht bzw. notwendig*
 o *nicht notwendig: weder erwünscht noch unerwünscht*
 - *unerwünscht, jedoch tolerierbar, wenn in schwachem Ausmass vorhanden*
 = *vollkommen unerwünscht und nicht tolerierbar*

Zuchtausschliessende Wesensmerkmale:
 Nervosität, Ängstlichkeit, Fluchtrieb, Aggressivität
 Weichheit und Schreckhaftigkeit, sofern in starkem Ausmass vorhanden

7 Meldewesen

70 Fristen

701. Innert 10 Tagen nach vollzogenem Deckakt ist die Meldung mittels clubinternen Formulars (Deckmeldung) dem Zuchtwart zuzustellen.

702. Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf offiziellem SKG-Formular spätestens innert 4 Wochen nach erfolgtem Wurf, zusammen mit allen darin aufgeführten und angeforderten Beilagen und der Meldekarte des SCC dem Zuchtwart zuzustellen. Zusätzlich hat er eine Kopie der Quittung über die erfolgte Bezahlung der Gebühren (Welpengebühr, ev. Kennzeichnungsgebühr usw.) beizufügen.

703. Mischlingswürfe müssen dem Zuchtwart des SCC bzw. dem STV ebenfalls gemeldet werden (zwecks Eintragung in die Abstammungsurkunde der Mutterhündin Art. 10.1 ZER).

704. Bei verspäteter Meldung eines Wurfes erheben die STV **und** der SCC beim Züchter Verzögerungsgebühren gemäss separatem Gebührentarif. Die Eintragung eines Wurfes, nach Ablauf von 6 Monaten ab Wurfdatum kann der AAZ ablehnen.

705. **Bearbeitung der Wurfmeldungen.**

1 Der Zuchtwart überprüft die eingereichten Unterlagen und die Wurfmeldung auf Vollständigkeit und veranlasst die erforderliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle sowie die allfällige Kennzeichnung der Welpen.

2 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach Vervollständigung der Meldung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen, hat der Zuchtwart z.Hd. der Stammbuchverwaltung einen Zuchtstätten-Kontrollbericht beizulegen.

71 Eintragungspflicht und Eintragsbedingungen

1 Diese sind abschliessend in den Bestimmungen von Art. 9 und 10 ZER enthalten.

2 Der Name eines Hundes darf aus höchstens 25 Zeichen bestehen. (Art. 10.8 ZER)

3 Derselbe Name darf von einem Züchter nur einmal verwendet werden. Für die Namensgebung ist die alphabetische Reihenfolge einzuhalten. Die Namen der Welpen eines Wurfes haben den gleichen Anfangsbuchstaben.

72 Abstammungsurkunden/Zusatzangaben

721 **Zusatzangaben.**

Im Sinne von Art. 4 ZER lässt der SCC "Zusatzangaben", die in der Abstammungsurkunde der Nachkommen eines Hundes erscheinen sollen, eintragen. Zu diesem Zweck meldet der Zuchtwart für jeden grundangehörten Hund mittels Korasweis die bei der Grundankörung bereits feststehenden Zusatzangaben wie:

- HD- Untersuchungs-Resultate (z.B. HD A, HD B, HD C)
 - ED- Untersuchungs-Resultate (z.B. ED- Grad 0,1,2 oder 3)
 - CEA- Untersuchungs-Resultate (z.B. CEA-negativ, CEA-positiv)
 - PRA- Untersuchungs-Resultate mit Jahr der Prüfung (z.B. PRA-negativ 2000, PRA-positiv 2004)
 - Farbschlag (z.B. gold-sable, tricolor, blue-merle)
- Der ZV des SCC ist befugt, im Rahmen der ihm gemäss ZER zustehenden Möglichkeiten, weitere und/oder andere Zusatzinformationen eintragen zu lassen.

Die Ergebnisse der Nachuntersuchungen auf PRA werden, gemäss den Meldungen des Zuchtwartes, bei der Stammbuchverwaltung laufend nachgetragen.

722 **Zuchtstätten- und Wurfkontrollen**

Dem SCC obliegt die Pflicht, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durchzuführen (Art. 11.18 ZER). Es gelten ergänzend die Art. 363 und 371 bis 376 ZAR. Sinngemäss ist bei einer Ammenaufzucht auch diese Zuchtstätte zu kontrollieren.

8 GEBÜHREN

80 Grundsätzliches

1 Die vom SCC erhobenen Gebühren werden durch die GV jährlich festgelegt. Nichtmitglieder zahlen in allen Fällen immer die doppelten Gebühren. Spesenansätze werden vom ZV geregelt.

2 Der Nachweis über die SCC- Mitgliedschaft (Mitgliederkarte mit gültiger Marke) ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Dienstleistung vom Antragsteller zu belegen.

3 Sämtliche Gebühren können auch durch Nachnahme erhoben werden. Dies gilt auch für rechtskräftige Geldstrafen gemäss Art. 91 ZAR und bzw. Art. 14.4 ZER.

4 Nach erfolgtem Mahnverfahren können die Leistungen des SCC und der STV bis zum Eingang der ausstehenden Beträge allesamt sinstiert werden. Dies gilt auch für die rechtskräftigen Geldstrafen.

81 Körgebüher (Körtaxen)

811. Die ordentliche Gebühr für die Grundankörung muss grundsätzlich und ungeachtet des Resultates der Ankörung vor Beginn auf dem Körplatz entrichtet werden. Wird die Wesens- bzw. Verhaltens-Prüfung separat zur Formwert-Beurteilung abgelegt, so ist nur die entsprechende Teilgebühr zu entrichten; gleiches gilt sinngemäss für eine separate Formwert-Beurteilung.
Für die Begutachtung (Formwert) von Importhunden an einer Club-Ankörung durch einen Formwertrichter oder privat bei einem Formwertrichter, ist gebührenpflichtig.

812. Für private Einzelankörungen oder Begutachtungen wird die doppelte Gebühr erhoben; zusätzlich ist ein pauschaler Spesenanteil von FR 300.— (für alle Züchter gleich) zu entrichten.

813. Für die administrative Bestätigung (Verlängerung der Zuchtbewilligung) "bis auf weiteres", wird keine Gebühr erhoben. (siehe Art. 203 und 232 ZAR).

82 Wesens – bzw. Verhaltensprüfung

Erfolgt eine freiwillige Prüfung ausserhalb und ohne Ankörung des Hundes, wird eine separate Gebühr erhoben. (gemäss Gebührenliste des SCC).

83 Welpengebühren/Export-Pedigree

Für alle im SHSB eingetragenen Welpen wird eine Welpengebühr erhoben. Für verspätete Wurfmeldungen wird vom STV, gemäss separatem Gebührentarif (Art. 10.6 ZER) und vom SCC (Art. 704 ZAR) eine Verzögerungsgebühr von mindestens Fr. 50.-- für zusätzliche Umtriebe, Expressgebühren usw., erhoben.

Für den Verkauf/Abgabe von Hunden ins Ausland, ist eine Ausländererkennung (Export-Pedigree) zu beantragen.

Die Kosten hiefür trägt der Antragsteller (Art.4.14 ZER bzw. Art. 394 ZAR).

84 Zuchtstätten- und Wurfskontrollen

1 Soweit die GV des SCC nichts anderes beschliesst werden für ordentliche Zuchtstätten-Kontrollen und für die ordentlichen Wurfskontrollen (1x pro Wurf) keine Gebühren erhoben.

2 Zusätzliche Kontrollen (z.B. bei Würfen von mehr als 8 Welpen Art.3623 ZAR) sowie die Kontrolle bei einer Ammenaufzucht (Art. 722 ZAR) und Nachkontrollen nach Beanstandungen) sind kostenpflichtig (Art. 3635 ZAR).

3 Die Zuchtstätten von Neuzüchtern sind durch die KKZ vor Zuchtbeginn zu kontrolliert (Art.31, Abs.5 und Art. 411 ZAR). Die Kontrollen sind kostenpflichtig gem. Art 3635 ZAR.

85 Kennzeichnung

Die Kosten der Kennzeichnung werden, soweit diese anlässlich einer Zuchtstätten- und Wurfskontrolle durchgeführt wird, zusammen mit den Welpengebühren erhoben und sind für alle Züchter gleich (Ausnahme nach Art. 8 für Nichtmitglieder).

86 Allgemeines

861 Es steht dem SCC auf Beschluss der GV frei, weitere und spezifische Gebühren festzulegen, soweit hiezu Veranlassung besteht und die Bestimmungen des SCC und der SKG dies zulassen.

862 In besonderen Fällen ist der ZV befugt, zusätzliche Entschädigungen zu fordern, insbesondere dann, wenn Dritte ohne Verschulden des SCC einen unbotmässigen Mehraufwand verursachen (z.B. Mahngebühren, Bearbeitungsgebühren, DNA-Test, Expertisen usw.).

863 Die zu entrichtende Welpengebühr ist zweckgebunden zu verwenden (z.B. für Zuchtstätten- und Wurfskontrollen, SCC- Züchtersammlungen, Ausbildungswesen für SCC- Züchter, KKZ und WeK).

9 REKURSWESEN UND SANKTIONEN

90 Rekurswesen

901. 1 Gegen Entscheidungen des Zuchtwartes (Art 215 ZAR) und/oder der Körrichter (Art.222, 223, 233 und 234 ZAR) kann innert 3 Wochen nach schriftlicher Eröffnung des Bescheides mittels eingeschriebenem Brief, ordentlich begründet, bei der KKZ Rekurs eingelegt werden.

2 In einem getrennten Rekurs können auch gegen Entscheidungen des Leiters der WeK und/oder der Wesensrichter innert 3 Wochen nach schriftlicher Eröffnung des Bescheides mittels eingeschriebenem Brief, ordentlich begründet, bei der WeK Rekurs eingelegt werden.

3 Gleichzeitig mit dem Rekurs ist je eine Gebühr von Fr. 100.-- beim Kassier des SCC zu hinterlegen; bei Gutheissung des Rekurses wird dieselbe zurückerstattet, andernfalls verfällt sie an die Clubkasse. Eine Quittung der einbezahlten Gebühr ist jeweils dem Rekurs beizulegen.

902. Bei einem negativen Körentscheid werden die betreffenden Hunde im Rahmen eines Rekursverfahrens durch zwei andere Formwertrichter/Wesensrichter, welche im Gegenstandsverfahren bisher nicht partizipiert haben, neu geprüft bzw. beurteilt. Im Falle eines Nichtbestehens der Formwertbeurteilung oder der Wesens- bzw. Verhaltens-Prüfung erfolgt die Nachprüfung durch zwei Formwertrichter und bei nicht bestandener Wesens- und Verhaltensprüfung durch zwei Wesensrichter. Nachgeprüft wird der nicht bestandene Prüfungsteil. Die Richter, gegen deren Entscheid rekuriert worden ist, werden als Beobachter eingeladen. In der Regel findet diese erneute Prüfung bzw. Beurteilung anlässlich der nächstfolgenden Ankörung statt. Die KKZ bzw. die WeK trifft daraufhin, auf Antrag der Formwert- bzw. Wesens-Richter im Rekursverfahren und unter Einbezug der Rekursbegründung, den erstinstanzlichen Entscheid.

903. Die erstinstanzlichen Entscheide der KKZ und/oder der WeK können innert 14 Tagen an den ZV weitergezogen werden: der Entscheid des ZV ist im Rahmen des clubinternen Verfahrens endgültig. Bei Beschlussfassungen über Rekurse gemäss Art. 901 und Art. 902 ZAR haben die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand zu treten.

904. Bei besonders grossen und umfassenden Abklärungen (Expertisen, medizinische Abklärungen, DNA-Analysen, Rechtsauskünfte usw.) ist der ZV berechtigt den effektiven Zeitaufwand und die angefallenen Kosten die zu einer abschliessenden korrekten Beurteilung nötig sind, dem Rekurrenten zu verrechnen.

905. Sind bei der Anwendung des Zuchtreglementes Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen die letztinstanzliche Entscheidung des ZV des SCC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 12.8/12.9 ZER).

91 Sanktionen

911. Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Bestimmungen und Regl. des Int.ZR, des ZER und des vorliegenden ZAR des SCC sowie des Tierschutzgesetzes, haben Sanktionsverfahren zur Folge. Sanktionswürdig ist auch der Versuch und die Gehilfenschaft (Art. 15.1 ZER).

912. 1 Die KKZ bzw. die WeK klären die jeweiligen Tatbestände ab und erlassen einen schriftlichen Bericht an den ZV des SCC, welcher über das weitere Vorgehen entscheidet und allenfalls Sanktionsanträge an den Arbeitsausschuss für Zuchtfragen der SKG (AAZ) stellt.

2 Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

3 Eine ausgesprochene Sanktion entbindet in keinem Fall die Betroffenen von der vollständigen Einhaltung der massgeblichen Vorschriften des Verbandsrechts der SKG und des SCC.

913. Sanktionen werden – entsprechend dem jeweils gültigen ZER – durch die SKG ausgesprochen. Siehe Reglement ZER.

Die ausgesprochenen Sanktionen durch den AAZ der SKG bzw. dem ZV der SKG (Art. 15.8 ZER), können bestehen aus:

- a) Verweis;
- b) Geldstrafen, zurzeit zwischen Fr. 50.-- und Fr. 1000.--;
- c) Befristete oder unbefristete Zuchtsperren für bestimmte Hunde;
- d) Befristete oder unbefristete Eintragungssperren für Zuchtnamen;
- e) Ablehnung der Eintragung eines Wurfes ins SHSB;
- f) Sperrung für Veranstaltungen der SKG;
- g) Aberkennung des geschützten Zuchtnamens;

Der Entscheid über die Sanktionen f) und g) obliegt dem ZV der SKG. Für die übrigen Sanktionen ist der AAZ zuständig.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden.

Die Kosten des Sanktionsverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den tatsächlich angefallenen Auslagen.

Die Gebühr beträgt zurzeit Fr. 50.-- bis Fr. 1000.--

Vorbehalten bleiben ausserdem zivilrechtliche Forderungen.

Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Die ausgesprochenen Sanktionen werden in den Publikationen der SKG und des SCC veröffentlicht.

914. Vom Verfahren betroffene Funktionäre haben bei den Verhandlungen und Entscheidungen in den Ausstand zu treten (siehe auch Art. 68 ZGB).

Im übrigen gelten die jeweiligen Weisungen gemäss Art. 15 ZER

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

101. Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der ZV des SCC auf Antrag der KKZ und der WeK in begründeten Einzelfällen und im Interesse der Rasse, Ausnahmen von diesem ZR bewilligen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des ZER stehen.

102. Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt in jedem Falle die deutsche Fassung als Originaltext.

103. Änderungen des vorliegenden Zuchtreglementes bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung des SCC und der Genehmigung durch den ZV der SKG und treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikumsorganen der SKG in Kraft (Art. 12.7 ZER).

Das vorliegende Zuchtreglement wurde in seiner Grundfassung von der ausserordentlichen Generalversammlung des SCC vom.....genehmigt. Es ersetzt das bisherige ZR vom 1. Januar 1994. mit allen seitherigen Änderungen/Ergänzungen.

Im Zweifelsfalle ist immer der deutsche Text massgebend.

Die Präsidentin SCC

Die Zuchtwartin SCC

.....

.....

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom.....

Der Zentralpräsident SKG

Präsident AA Zuchtfragen und ZER-SHSB

.....

.....

AWR

AUS- UND WEITERBILDUNGS-REGLEMENT SCC AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

des Schweizerischen Collie-Club

Redigierter Entwurf 2. Januar 2006

Inhalt	Seite
10. Grundsätzliches	30
11. Organisation und Durchführung	30
12. Kosten	30
13. Ausschreibungen	31
14. Anmeldungen – Teilnahme - Zulassungen	31
15. Aus- und Weiterbildungskurse für SCC- Züchter	31
16. Aus- und Weiterbildungskurse für SCC- Ringfunktionär/innen und Rassenrichter- Anwärter/innen	31
17. Aus- und Weiterbildungskurse für SCC- Rassenrichter/innen (RR) Rassenrichter-Anwärter/innen (RR-A/Erstbewerber)	33
18. Aus- und Weiterbildung von SCC- Wesensrichter/innen	33
19. Nachweis über die Aus- und Weiterbildung	34
20. Verzicht, Sanktionen, Suspendierung, Streichung	34
21. Schlussbestimmungen	35

Abkürzungen

FCI	Fédération Cynologique International
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SCC	Schweizerischer Collie-Club
GV	Generalversammlung SCC
ZV	Zentralvorstand SCC
ZER	Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
ARO	Ausstellungs-Richter-Ordnung der SKG
RR	Rassen-Richter
RR-A	Rassen-Richter-Anwärter
WR	Wesens-Richter
WR-A	Wesens-Richter-Anwärter
GR	Gruppenrichter
ZAR	Zucht- und Ausführungs-Reglement des SCC
AWR	Aus- und Weiterbildungs-Reglement des SCC

AUS- UND WEITERBILDUNGS- REGLEMENT SCC (AWR) AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

10 Grundsätzliches

1 Die Ausführungsbestimmungen für die Aus- und Weiterbildung im SCC werden in der Grundfassung im ARO und im ZER der SKG sowie der FCI und den SCC- Statuten Art. 46-48 geregelt.

2 Das vorliegende Aus- und Weiterbildungs-Reglement (AWR) für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie mit seinen Ausführungsbestimmungen enthält für bestimmte Funktionen weitere Bestimmungen bzw. Auflagen.

3 Sie sind gültig für alle angehenden und praktizierenden SCC- Züchter, Ringfunktionär/innen und Rassenrichter-Anwärter/innen, sowie für Rassenrichter und Wesensrichter für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie des SCC.

4 Das Aus- und Weiterbildungswesen dient der Sicherstellung, Förderung und Verankerung einer ziel-, sach- und fachgerechten, rassespezifischen Aus- und Weiterbildung von Züchtern und Rassenrichtern, sowie der begleitenden Ausbildung von Ringfunktionär/innen und Rassenrichter-Anwärter/innen; für die RR und RR-A gelten die Weisungen der SKG (ARO) und für die WR und WR-A diejenigen des SCC.

5 Die eigene Aus- und Weiterbildung ist grundsätzlich Aufgabe der Züchter, der Ringfunktionär/innen, der RR-A sowie der RR und der WR-A sowie der WR.

6 Der SCC stellt ein Instrumentarium sicher, das insbesondere der rassespezifischen Aus- und Weiterbildung dient.

7 Die Mitwirkung an solchen SCC- Veranstaltungen ist – soweit anderweitige Bestimmungen dies nicht ausschliessen, fakultativ.

8 Der SCC beteiligt sich an den anfallenden Kosten der Aus- und Weiterbildung (Lokal- und Gerätemieten, Referenten) bei Anwartschaften kann sich der SCC an den Kosten - im Rahmen des jeweils von der GV hierfür gesprochenen Budgets - mit einer Tagespauschale beteiligen (ARO Art. 5.5.1).

11 Organisation und Durchführung

1 Der SCC organisiert Veranstaltungen, in Form von Seminarien, Tagungen, Kurse u.d. die der Aus- und Weiterbildung dienen und arbeitet Konzepte bzw. Prüfungsschemata für die Ausbildung von Züchter, Ringfunktionär/innen, sowie für die Rassenrichter-Anwärter/innen und Rassenrichter/innen sowie für die Wesensrichter-Anwärter und Wesensrichter, aus.

2 Über Häufigkeit, Ort, Art, Gestaltung, Themen, Referentenbeizug und Mindest-Teilnehmerzahl entscheidet der ZV des SCC fallweise.

3 Der SCC stellt ausserdem den FCI-Standard, die Grundanforderungen für die Wesensprüfung für die Kurz- und Langhaar-Collie sowie die verschiedenen Statuten, Reglemente und Weisungen des SCC, der SKG und der FCI gratis zur Verfügung und erteilt Hinweise auf die Fachliteratur.

4 Der SCC organisiert und führt die klubinternen Rassenrichter- und Wesensrichter-Anwärter-Vorprüfungen sowie die klubinternen Rassenrichter- und Wesensrichter-Abschlussprüfungen für Rassenrichter und Wesensrichter gem. dem Prüfungsschema der SKG bzw. des SCC durch.

12 Kosten

1 Die Teilnahmegebühren werden vom ZV fallweise festgelegt. In diesen sind die Kurs- (Tagungs-, Seminar-) Kosten und diejenigen für abgegebenes Material inbegriffen.

2 Allfällige weitere Vergütungen können von Fall zu Fall durch den ZV des SCC bewilligt werden.

3 Persönliche Aufwendungen wie Reise- Verpflegungskosten oder Unterkunftskosten, Fachliteratur usw. trägt der Teilnehmer selbst.

4 Schadenersatzansprüche sind bei Nichternennung, Suspendierung, Streichung oder Verzicht in einer dieser Funktionen in jedem Falle ausgeschlossen.

13 Ausschreibungen

Jeder Anlass wird grundsätzlich mindestens 30 Tage zuvor in den offiziellen SKG-Organen ("HUNDE" und "Cynologie Romande") ausgeschrieben. Die Ausschreibung enthält alle erforderlichen Angaben (Art.11 und 12 AWR), sowie die Anmeldestelle und –frist.

14 Anmeldungen/Teilnahme (Zulassung)

1 Die Anmeldungen haben jeweils schriftlich, und innerhalb der publizierten Anmeldefristen zu erfolgen; die Teilnahmegebühr wird mit der schriftlichen Anmeldung zur Zahlung fällig und ist mit einer Quittung zu belegen.

2 Bei unbegründeter Nicht-Teilnahme verfällt die Teilnahmegebühr; bei Nicht-Durchführung eines Anlasses wird diese, nach Abzug allfällig angefallener Kosten, zurückerstattet.

3 Zu den ausgeschrieben Anlässen ist grundsätzlich jedes SCC- Mitglied zugelassen. Nicht-Mitglieder können durch Beschluss des Veranstaltungsleiters zugelassen werden, wenn die Teilnehmerzahl dies gestattet.

4 Über Ausnahmen entscheidet der ZV.

15 Aus- und Weiterbildungskurse für SCC- Züchter/innen

1 Personen, die beabsichtigen SCC- Züchter zu werden, wird empfohlen, vorgängig die SCC Ausbildungskurse sowie die offiziellen SKG-Grundkurse zu besuchen. Angehende Züchter sind verpflichtet, vor Zuchtbeginn die Zuchtinformationsblätter des SCC anzufordern und diese ausgefüllt und unterschrieben dem Zuchtwart zuzustellen. Gleichzeitig hat sich jeder neue angehende Züchter bei einer vorgängigen Zuchtstättkontrolle über die vorgeschriebenen Infrastrukturen der angehenden Zuchtstätte auszuweisen.

2 Praktizierende SCC- Züchter wird die Teilnahme an den Weiterbildungs-Veranstaltungen des SCC empfohlen.

16 Ringfunktionär/innen und Rassenrichter-Anwärter/innen

1 Ringfunktionär/innen wird empfohlen, nach absolvieren aller von der SKG durchgeführten offiziellen SKG-Ringsekretariatskursen, auch die rassespezifischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des SCC zu besuchen.

2 Rassenrichter-Anwärter/innen haben während der gesamten Dauer der Anwartschaft alle spezifischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des SCC zu besuchen; eine Freistellung kann fallweise durch den ZV bewilligt werden.

17 Rassenrichter/innen (RR) Rassenrichter- Anwärter/innen (RR-A/Erstbewerber)

171. Von der GV des SCC vorgeschlagene und von der SKG ernannte Rassenrichter/innen sind befugt, im Ausstellungsring Formwerte, Titelanwartschaften und Titel an Hunde der Rasse Kurz- und Langhaar-Collie zu vergeben. Von der GV des SCC gewählte Rassenrichter/innen können ausserdem an Ankorungen als Rassenrichter/in für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie eingesetzt werden.

172. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Personen, welche bereits Spezialrichter einer anderen Rasse sind. Diese haben jedoch gemäss den SKG-Vorschriften bzw. den SCC- Bedingungen (Art.17 Abs. 178 AWR), entsprechende Anwartschaften zu absolvieren.

173. Voraussetzungen für die Zulassung als Rassenrichter-Anwärter/in (RR-A)

Rassenrichter-Anwärter/innen, die sich um das Amt eines Rassenrichters bewerben, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen (Art. 5.5 ARO):

- mindestens 3-jährige Mitgliedschaft im SCC;
- Mindestalter: 25 Jahre, Höchstalter 60 Jahre;
- guter persönlicher Leumund;
- muss den Hauptwohnsitz in der Schweiz haben;
- hat sich über den Nachweis der folgenden Tätigkeiten als Ringfunktionär/in in der Schweiz auszuweisen:
 - als Ringordner/in an mindestens zwei Ausstellungen (davon mindestens eine an einer IHA);
 - als Ringsekretär/in an mindestens drei Ausstellungen unter drei verschiedenen Richtern; (davon mindestens zwei IHA);
- bestandene klubinterne SCC- spezifische Vorprüfung für Rassenrichter-Anwärter des SCC;
- bestandene Vorprüfung für Rassenrichter-Anwärter der SKG;
- Wahl zum Rassenrichter-Anwärter durch die GV des SCC;

174. Rassenfachliche Ausbildung und Voraussetzungen zur Wahl als Rassen-Richter/in

- Vorweisen von mindestens 6 bestätigten Anwartschaften davon 4 an Ausstellungen und 2 an Ankorungen unter mindestens vier verschiedenen Rassenrichtern. Drei Anwartschaften müssen in der Schweiz absolviert werden, davon mindestens drei an internationalen Ausstellungen (Art. 5.5.42 ARO).
- hat die vom SCC und der SKG durchgeführten Kurse während der Ausbildungszeit zu besuchen;
- hat die klubinterne Rassenrichter-Abschlussprüfung des SCC gem. Rgl. ARO zu bestehen;
- hat die Rassenrichter-Abschlussprüfung der SKG zu bestehen;
- Wahl zum Rassenrichter durch die GV des SCC.;
- Dauer der Ausbildung: mind. 2 Jahre, max. 5 Jahre; Die Prüfungen haben innerhalb dieser Zeit zu erfolgen.

175. 1 Der Interessent hat seine Bewerbung samt Lebenslauf schriftlich an den jeweiligen Präsidenten des SCC zu richten. Der ZV des SCC bietet den Kandidaten innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bewerbung zur Rassenrichter- Anwärter- **Vorprüfung** auf. Die klubinterne Vorprüfung hat zum Zweck, die persönliche und fachliche Eignung des Kandidaten für das Ehrenamt eines Richters zu beurteilen.

2 Der Bewerber hat bei seiner Bewerbung den Nachweis zu erbringen, dass die Bedingungen für die Zulassung zur klubinternen Rassenrichter-Anwärter-**Vorprüfung** des SCC gemäss Art. 173 a-e AWR erfüllt sind.

3 Der Prüfungsstoff der klubinternen Rassenrichter Anwärter-**Vorprüfung** (mind. 60 Fragen) umfasst:

- Bestimmungen der SCC- Statuten;
- Zuchtreglement des SCC (ZAR);
- Reglemente ZER: Zucht- und Eintragsreglement der SKG;
- Rassenstandard des Kurz- und Langhaar-Collie (Grundzüge der Rassengeschichte, rassentypische Merkmale, Wesen usw.).

4 Die Organisation und Durchführung der SCC- **Vor- und Abschluss-Prüfungen** erfolgen durch ein vom ZV des SCC bestimmtes Richterkollegium (2 amtierende Rassenrichter, davon mind. ein internationaler Rassenrichter) und in Anwesenheit eines Vertreters des ZV des SCC. Die Rassenrichter haben zu Händen des ZV des SCC innert 30 Tagen nach erfolgter Vorprüfung bzw. Abschlussprüfung über die Eignung des Kandidaten schriftlich Bericht zu erstatten. Die GV des SCC entscheidet hierauf endgültig über die Nomination eines Rassenrichter-Anwärters bzw. eines Rassenrichters. Die klubinterne Vorprüfung kann jeweils nur einmal, frühestens jedoch nach 6 Monaten, wiederholt werden. Werden in der Abschlussprüfung Teilbereiche nicht bestanden, können diese nur einmal wiederholt werden, in der Regel anlässlich der nächsten Abschlussprüfung (Art. 5.5.85 ARO).

5 Die SCC- klubinterne Rassenrichter-Anwärter-**Abschlussprüfung** (mind. 70 Fragen) erfolgt wie unter Art. 175 Abs.4 AWR beschrieben und enthält **zusätzlich die** folgenden Prüfungspunkte:

- Bestimmungen der FCI- und SKG- Reglemente sowie der Ausstellungs-Richter-Ordnung der SKG (ARO);
- Anatomie, Gangwerk, Genetik, Wesen usw.
- Praktische Prüfung mit mind. 10 Hunden in div. Alter und Klassen mit Richterberichten, Formwertnoten und Platzierungen.

6 Rassenrichter-Anwärter/innen, welche alle Bedingungen erfüllen und auch die Abschlussprüfung der SKG erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der Generalversammlung des Rasseclubs zum Rassenrichter gewählt werden. Der SCC beantragt alsdann dem Zentralvorstand der SKG die Ernennung zum Richter und die Abgabe des persönlichen Richterausweises.

7 Ein gewählter SCC- Rassenrichter hat innerhalb von zwei Jahren an mindestens zwei Ankorungen des SCC teilzunehmen und muss an einer nationalen oder internationalen Ausstellung im In- oder Ausland gerichtet haben.

8 Gewählte SCC- Rassenrichter, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, können auf Antrag des ZV des SCC durch die Generalversammlung und/oder durch die SKG oder auf eigenen Antrag als Rassenrichter auf die Richter B-Liste zurückversetzt werden.

9 Für die Umwandlung vom Nationalen Rassenrichter zum Internationalen Rassenrichter sind die Bedingungen in Art. 5.8.1 ARO zu erfüllen.

176. Die Ausbildung von Rassenrichtern ist ausserdem in den Art. 46-48 der SCC- Statuten sowie in den Art. 41 - 46 der SKG-Statuten und in den Bestimmungen der Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG sowie in den Vorschriften der FCI, geregelt.

177. Die rassespezifische Ausbildung von Rassenrichter-Anwärter/innen sowie die Weiterbildung der gewählten Rassenrichter/innen obliegen dem SCC; es gilt hierfür das hier vorliegende Aus- und Weiterbildungs-Reglement mit seinen Ausführungsbestimmungen. Es wird erwartet, dass amtierende Rassenrichter/innen die spezifischen Veranstaltungen der SKG und des SCC besuchen.

178. **Rassenrichter/innen anderer Rassen (GR)**
Rassenrichter von anderen Rassen bzw. Gruppen-Richter (GR) der SKG, die sich für das Rassenrichteramt beim Kurz- und Langhaar-Collie bewerben, haben vorgängig ihrer Wahl durch eine GV des SCC mit dem Richterausschuss des SCC ein Informationsgespräch zu führen und haben sich zuzüglich über die Teilnahme an mindestens zwei Richteranwartschaften an Ausstellungen (gem. Art.1.1 und 1.2 AR) und an zwei Collieankörungen unter mind. drei verschiedenen Collierassen-Richter auszuweisen (Art. 6.5.1 ARO). Zuzüglich muss die klubinterne Abschlussprüfung für Rassenrichter-Anwärter für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie bestanden werden (Art. 6.5.3 ARO). Sie können alsdann auch bei Ankörungen für die Rasse Kurz- und Langhaar-Collie eingesetzt werden.
Rassenrichter/innen anderer Rassen, die sich zusätzlich als Wesensrichter/innen bewerben, haben gem. Art.18 AWR des SCC die normale Ausbildung zu durchlaufen, die klubinterne Vorprüfung mit Anwartschaften und der Abschlussprüfung zu bestehen und können alsdann durch die GV des SCC zum Wesensrichter für Ankörungen bei der Rasse Collie, gewählt und auch eingesetzt werden.

18 Aus- und Weiterbildung von SCC- Wesensrichter/innen (WR)

181. 1 Die rassespezifische Ausbildung von SCC- Wesensrichter-Anwärter/innen und die Weiterbildung der Wesensrichter/innen sowie die Wesensrichter-**Vorprüfung** und die Wesensrichter-**Abschlussprüfung** obliegen dem SCC.

2 Sie dient der Sicherstellung, Förderung und Verankerung einer ziel-, sach- und fachgerechten, rassespezifischen Aus- und Weiterbildung aller Wesensrichter.

182. Voraussetzungen für die Zulassung als Wesensrichter-Anwärter/in (WR-A)

Wesensrichter-Anwärter/innen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- mindestens 3-jährige Mitgliedschaft im SCC;
- Mindestalter: 25 Jahre, Höchstalter: 60 Jahre;
- guter persönlicher Leumund;
- muss den Hauptwohnsitz in der Schweiz haben;
- hat sich für die Wesensrichter-Anwärter-Bewerbung über die Teilnahme als Teilnehmer-/Helfer/in an mindestens 4 Wesensens-Ankörungen des SCC auszuweisen;
- bestandene klubinterne **Vorprüfung** für Wesensrichter-Anwärter/innen des SCC;
- Wahl zum Wesensrichter-Anwärter durch die GV des SCC;

183. Rassenfachliche Ausbildung und Voraussetzungen zur Wahl als Wesensrichter/in

- Vorweisung von mindestens 4 Wesensrichter-Anwartschaften an Ankörungen beim SCC sowie mindestens zwei Wesensrichter-Anwartschaften an Ankörungen bei einer anderen Rassen;
- hat die vom SCC und der SKG durchgeführten Kurse während der Ausbildungszeit zu besuchen;
- hat am Schluss der Wesensrichter-Anwartschaft die klubinterne Wesensrichter-Abschlussprüfung des SCC zu bestehen;
- Wahl zum Wesensrichter durch die GV des SCC;
- die Wesensrichter-Anwartschaft dauert mindesten 2 Jahre, maximal jedoch 5 Jahre. Die Prüfungen haben innerhalb dieser Zeit zu erfolgen.

184. 1 Der Interessent hat seine Bewerbung samt Lebenslauf schriftlich an den jeweiligen Präsident/in des SCC zu richten. Der ZV des SCC bietet den Kandidaten innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Bewerbung zur Wesensrichter-Anwärter-Vorprüfung auf. Die Vorprüfung hat auch hier den Zweck, die persönliche und fachliche Eignung der Kandidaten für das Ehrenamt eines Wesensrichters zu beurteilen.

2 Der Bewerber hat den Nachweis zu erbringen, dass die Bedingungen für die Zulassung zum Wesensrichter-Anwärter-Vorprüfung gemäss Art. 182 Abs. a-e (AWR) erfüllt sind.

3 Der Prüfungsstoff der klubinternen Wesensrichter-Anwärter-**Vorprüfung** (mind. 60 Fragen) umfasst:

- Strukturen der kynologischen Verbände (FCI, SKG, SCC);
- Zuchtreglement des SCC (ZAR);
- Reglemente über die Eintragungen im ZER;
- Grundanforderungen für die Wesensprüfung beim Kurz- und Langhaar-Collie sowie Grundzüge der Rassen-geschichte;
- rassentypische Wesensmerkmale usw.

4 Organisation und Durchführung der Wesensrichter-Anwärter-**Vorprüfung** analog Art. 175 Abs. 4 AWR.

5 Die SCC klubinterne Wesensrichter-Anwärter-**Abschlussprüfung** (mind. 70 Fragen) erfolgt nach dem gleichen Prozedere wie die Rassenrichter-Anwärter-Abschlussprüfung gem. Art. 175. Abs. 4 und Abs. 5 AWR (ohne Rgl. ARO) und enthält **zusätzlich** den folgende Prüfungspunkt:

-- Praktische Prüfung mit mindestens 10 Hunden.

185. 1 Die Wesensrichter-Anwärter/innen, welche alle Bedingungen erfüllen und die SCC- Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch Beschluss der Generalversammlung des Rasseclubs zum Wesensrichter gewählt werden.

2 Ein gewählter SCC- Wesensrichter hat innerhalb von zwei Jahren an mindestens zwei Ankörungen des SCC als Richter oder als Helfer teilzunehmen.

3 SCC- Wesensrichter, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, können auf Antrag des ZV des SCC durch die Generalversammlung und/oder auf eigenen Antrag als Wesensrichter auf die B-Richterliste versetzt werden.

4 Es wird erwartet, dass amtierende Wesens-Richter die spezifischen Veranstaltungen der SKG und des SCC besuchen.

19. NACHWEIS über die AUS – UND WEITERBILDUNG

191. Sämtliche absolvierten **Rassenrichter-Anwartschaften** müssen im **Richter-anwärter-Ausweis der SKG** (mit Angabe von Ort, Datum, Art der Ausstellung und Anzahl der beurteilten Hunde) eingetragen und vom amtierenden Richter unterschriftlich bestätigt werden. Die Teilnahme an Weiterbildungskursen, Seminaren, Veranstaltungen usw. sind im persönlichen SKG-Bildungspass und dem **SCC-Spezial-Ausweis** der Anwärter festzuhalten und durch die Kursleitung zu bestätigen.

192. Die **Wesensrichter-Anwartschaften** sowie alle Besuche bzw. die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen, Seminaren, Veranstaltungen usw., durch SCC-Züchter, Ringfunktionär/innen und Richter-anwärter/innen sowie der Rassen- und Wesensrichter/innen sind durch die verantwortlichen Kursleiter schriftlich im persönlichen **SCC-Spezial-Ausweis** zu bestätigen. Der Sachkundenachweis ist für alle erwähnten Funktionen, Anwartschaften, Prüfungen usw. unerlässlich. Die vorstehende Regelung gilt auch für Züchter ohne geschützten Zwingername gemäss den Allgemeinen FCI-Bestimmungen Artikel 7 mit Stand 2001.

20. VERZICHT-SANKTIONEN-SUSPENDIERUNG-STREICHUNG

201. Verzicht auf das Richteramt (Art. 16 ARO);

202. Sanktionen (Art. 17 ARO); Sanktionen können miteinander verbunden werden.

203. Suspendierung (Art. 17.10 ARO);

204. Streichung (Art. 17.11 ARO);

205. Eine Suspendierung oder Streichung kann erfolgen, wenn der Richter/Richter-anwärter mehr als zweimal an den offiziellen Weiterbildungsveranstaltungen der SKG bzw des SCC für Richter/Richter-anwärter unentschuldigt nicht teilgenommen hat (Art. 17.9 ARO).

Die aufgeführten Artikel über Verzicht, Sanktionen Suspendierung bzw. Streichung wie im ARO behandelt, werden vom ZV des SCC auch für die klubeigenen Wesensrichter-Anwärter/innen und gewählten Wesensrichter/innen, sinngemäss angewandt.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Reglement "Aus- und Weiterbildungs-Reglement" (AWR) mit den Ausführungsbestimmungen wurde in seiner Grundfassung von der ausserordentlichen Generalversammlung des SCC vom genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Bedingungen bzw. Auflagen.

Im Zweifelsfalle ist immer der deutsche Text massgebend.

Die Präsidentin SCC

Die Zuchtwartin SCC

.....

.....

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom.....

Der Zentralpräsident SKG

Präsidentin AA Ausstellungen und
Ausstellungsrichter

.....

.....